

Pflichtveröffentlichung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 des  
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)



**Gemeinsame Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

**STS Group AG**

Zeppelinstraße 4  
85399 Hallbergmoos  
Deutschland

zum

**freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot und Delisting-Erwerbsangebot**

der

**Adler Pelzer Holding GmbH**

Kabeler Straße 4  
58099 Hagen  
Deutschland

an die Aktionäre der STS Group AG

Aktien der STS Group AG: ISIN DE000A1TNU68

Eingereichte Aktien der STS Group AG: ISIN DE000A3E5CU0

## INHALT

<b>1.</b>	<b>Informationen zum Angebot .....</b>	<b>6</b>
<b>2.</b>	<b>Informationen zur Bieterin .....</b>	<b>7</b>
<b>3.</b>	<b>Informationen zur Zielgesellschaft .....</b>	<b>10</b>
3.1	Rechtliche Grundlagen der STS.....	10
3.2	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	11
3.3	Aktionärsstruktur der STS.....	11
3.4	Kapitalstruktur der STS .....	12
	<b>a. Grundkapital .....</b>	<b>12</b>
	<b>b. Genehmigtes Kapital .....</b>	<b>13</b>
	<b>c. Bedingtes Kapital.....</b>	<b>14</b>
	<b>d. Eigene Aktien .....</b>	<b>17</b>
3.5	Mit der STS gemeinsam handelnde Personen .....	18
<b>4.</b>	<b>Erwerb von Aktien an der STS, zugleich Erwerb der Mehrheitsbeteiligung .....</b>	<b>19</b>
<b>5.</b>	<b>Informationen und Stellungnahme zum Angebot der Bieterin .....</b>	<b>20</b>
5.1	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage .....	20
5.2	Durchführung des Angebots.....	21
5.3	Gegenstand des Angebots und Angebotsgegenleistung.....	21
5.4	Mögliche Erhöhung der Angebotsgegenleistung.....	22
5.5	Annahmefrist und Weitere Annahmefrist .....	23
5.6	Keine Vollzugsbedingungen; Abwicklung und Annahme .....	24
5.7	Finanzierung des Angebots.....	27
	<b>a. Maximale Gegenleistung .....</b>	<b>27</b>
	<b>b. Finanzierungsmaßnahmen .....</b>	<b>27</b>
	<b>c. Finanzierungsbestätigung .....</b>	<b>29</b>

	<b>d.</b>	<b>Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen .....</b>	<b>29</b>
5.8		Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung nach seiner Art und Höhe .....	30
	<b>a.</b>	<b>Gesetzliche Mindestgegenleistung; Vorerwerbe; Börsenkurs .....</b>	<b>30</b>
	<b>b.</b>	<b>Historische Börsenkurse .....</b>	<b>33</b>
	<b>c.</b>	<b>Kursziele von Analysten.....</b>	<b>35</b>
	<b>d.</b>	<b>Unternehmensbewertung .....</b>	<b>37</b>
	<b>e.</b>	<b>Fairness Opinion.....</b>	<b>37</b>
	<b>f.</b>	<b>Gesamtbeurteilung der Angemessenheit des Angebots.....</b>	<b>41</b>
5.9		Offenlegung von Interessenkonflikten des Vorstands und Aufsichtsrats .....	43
<b>6.</b>		<b>Ziele und Absichten der Bieterin und der Bieter-Muttergesellschaft sowie voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft.....</b>	<b>44</b>
6.1		Ziele und Absichten in der Angebotsunterlage.....	45
	<b>a.</b>	<b>Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots.....</b>	<b>45</b>
	<b>b.</b>	<b>Absichten im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, Organe der STS .....</b>	<b>46</b>
	<b>c.</b>	<b>Delisting .....</b>	<b>47</b>
	<b>d.</b>	<b>Firma, Sitz.....</b>	<b>49</b>
	<b>e.</b>	<b>Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der STS und der Bieterin .....</b>	<b>49</b>
	<b>f.</b>	<b>Möglicher Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags .....</b>	<b>49</b>
	<b>g.</b>	<b>Möglicher Squeeze-Out .....</b>	<b>50</b>
	<b>h.</b>	<b>Keine weiteren Absichten und Ziele der Bieterin und der Bieter-Muttergesellschaft .....</b>	<b>51</b>
6.2		Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die STS und zu den von der Bieterin verfolgten Zielen.....	51

a.	<b>Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund.....</b>	<b>51</b>
b.	<b>Künftige Geschäftstätigkeit; Verwendung des Vermögens; Finanzverbindlichkeiten und künftige Verpflichtungen, Organe der STS .....</b>	<b>52</b>
c.	<b>Delisting .....</b>	<b>53</b>
d.	<b>Firma, Sitz.....</b>	<b>55</b>
e.	<b>Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der STS und der Bieterin .....</b>	<b>55</b>
f.	<b>Möglicher Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags .....</b>	<b>55</b>
g.	<b>Möglicher Squeeze-Out .....</b>	<b>56</b>
h.	<b>Finanzielle Auswirkungen auf die STS .....</b>	<b>56</b>
i.	<b>Keine sonstigen Absichten.....</b>	<b>57</b>
6.3	Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den voraussichtlichen Folgen für Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der STS und der Bieterin.....	57
7.	<b>Die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen .....</b>	<b>58</b>
8.	<b>Keine Stellungnahme zum weiteren Inhalt des Angebots.....</b>	<b>58</b>
9.	<b>Auswirkungen auf die STS-Aktionäre bei Annahme bzw. Nichtannahme des Angebots.....</b>	<b>58</b>
9.1	Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots.....	59
9.2	Mögliche Auswirkungen im Falle der Nichtannahme des Angebots.....	61
a.	<b>Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der STS-Aktien .....</b>	<b>61</b>
b.	<b>Mögliche qualifizierte Mehrheit der Bieterin in der Hauptversammlung der STS.....</b>	<b>62</b>
c.	<b>Squeeze-Out.....</b>	<b>63</b>
10.	<b>Verzicht der Arbeitnehmer der STS auf Abgabe einer eigenen Stellungnahme .....</b>	<b>64</b>

<b>11.</b>	<b>Empfehlung.....</b>	<b>65</b>
<b>12.</b>	<b>Wichtige ergänzende Informationen zur Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat zum Angebot .....</b>	<b>66</b>
12.1	Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme .....	66
12.2	Tatsächliche Grundlage dieser Stellungnahme.....	67
12.3	Veröffentlichung dieser Stellungnahme .....	69
12.4	Eigenverantwortliche Prüfung durch die STS-Aktionäre.....	69

## 1. Informationen zum Angebot

Die Adler Pelzer Holding GmbH mit Sitz in Hagen unter der Geschäftsanschrift Kabeler Straße 4, 58099 Hagen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hagen unter HRB 11137 (die „**Bieterin**“; die Bieterin und ihre konsolidierten Tochterunternehmen zusammen nachfolgend auch der „**Bieterkonzern**“), hat am 09. August 2021 gemäß §§ 34, 29, 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs-Übernahmegesetzes (das „**WpÜG**“) die Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**“) für das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot (Barangebot) an die Aktionäre der STS Group AG mit Sitz in Hallbergmoos unter der Geschäftsanschrift Zeppelinstraße 4, 85399 Hallbergmoos, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 231926 (nachfolgend „**STS**“ oder die „**Zielgesellschaft**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften der „**STS-Konzern**“) zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautender Stückaktien ohne Nennbetrag der Zielgesellschaft (das „**Übernahmeangebot**“) veröffentlicht. Das Übernahmeangebot bezieht sich auf alle unter der ISIN DE000A1TNU68 gehandelten auf den Inhaber lautenden Stückaktien ohne Nennbetrag der STS mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden (die vom Übernahmeangebot erfassten Stückaktien der STS einschließlich aller zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots bestehenden Nebenrechte (insbesondere Dividendenbezugsrechte für nicht ausgeschüttete Gewinne früherer Geschäftsjahre und des laufenden Geschäftsjahres) werden nachfolgend einzeln als „**STS-Aktie**“ und zusammen als die „**STS-Aktien**“ bezeichnet; Aktionäre im Besitz von STS-Aktien werden nachfolgend einzeln als „**STS-Aktionär**“ und zusammen als „**STS-Aktionäre**“ bezeichnet).

Das Übernahmeangebot stellt zugleich das für ein Delisting sämtlicher Aktien der STS vom Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse erforderliche Abfindungsangebot gemäß § 39 Abs. 2 und Abs. 3 des Börsengesetzes (das „**BörsG**“) dar (das „**Delisting-Erwerbsangebot**“ und zusammen mit dem Übernahmeangebot das „**Übernahmeangebot und Delisting-Erwerbsangebot**“).

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der STS (der „**Vorstand**“) am 09. August 2021 durch einen Rechtsberater der Bieterin gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage ordnungsgemäß an den Aufsichtsrat der STS (der „**Aufsichtsrat**“) weitergeleitet.

Die Angebotsunterlage wurde am 09. August 2021 durch Bekanntgabe im Internet unter [www.adler-pelzer-offer.com](http://www.adler-pelzer-offer.com) veröffentlicht. Zudem wird die Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland, (Anfragen per Telefax an +49 69 1520 5277 oder per E-Mail an [frankfurt.get.operations@bnpparibas.com](mailto:frankfurt.get.operations@bnpparibas.com)) (die „**Abwicklungsstelle**“) bereitgehalten. Die dazugehörige Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Abwicklungsstelle zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, hat die Bieterin am 09. August 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **2. Informationen zur Bieterin**

Die Bieterin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hagen unter der Geschäftsanschrift Kabeler Straße 4, 58099 Hagen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hagen unter HRB 11137.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Bieterin ist die Herstellung von Zubehörteilen für die Automobilindustrie, insbesondere von schalldämmenden Isolierungen, sowie der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Tätigkeiten sowie der Erwerb, Verkauf und das Halten von Darlehensforderungen, Wertpapieren und anderen Finanzwerten. Genehmigungspflichtige Tätigkeiten nach dem Kreditwesen-Gesetz sind ausdrücklich ausgenommen.

Der alleinige Geschäftsführer mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen, ist Herr Pietro Lardini.

Ausweislich der Angebotsunterlage beträgt das Stammkapital der Bieterin zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung EUR 25.000,00.

Die Gesellschafterstruktur der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage findet sich in Anhang 1 der Angebotsunterlage. Die Bieterin wird unmittelbar und mittelbar beherrscht von (i) der Adlergroup S. p. A., eine Aktiengesellschaft nach italienischem Recht mit Sitz in Mailand, Italien, eingetragen im Handelsregister von Milano Monza Brianza Lodi (Registro delle imprese di Milano Monza Brianza Lodi) unter Nr. 07080271211, Nr. REA MI-2525892 („**Adlergroup**“), (ii) der Adler Plastic S. p. A., eine Aktiengesellschaft nach italienischem Recht mit Sitz in Ottaviano (NA), Italien, eingetragen im Handelsregister von Neapel (Registro delle imprese di Napoli) unter Nr. 03192860637, Nr. REA NA-325379 als Mehrheitsgesellschafterin mit einem Anteil von 71,93% des Grundkapitals an der Adlergroup („**Adler Plastic**“), (iii) der Global Automotive Interior Alliance Holding S. r. l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach italienischem Recht mit Sitz in Desio, Italien, eingetragen im Handelsregister von Milano Monza Brianza Lodi (Registro delle imprese di Milano Monza Brianza Lodi) unter Nr. 11495580968 Nr. REA MB-2607342 als Mehrheitsgesellschafterin der Adler Plastic mit einem Anteil von 65% des Grundkapitals („**GAIA Holding**“) und (iv) Herrn Paolo Scudieri, wohnhaft in Rom, Italien, mit einem Anteil von 26,9998% des Grundkapitals der Adler Plastic sowie mit einem Anteil von 61,58% des Grundkapitals der GAIA Holding (Adlergroup, Adler Plastic, GAIA Holding und Herr Scudieri die „**Bieter-Muttergesellschafter**“).

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sind die in Anhang 2 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften und natürlichen Personen mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Die in Anhang 2 Abschnitt 1 der Angebotsunterlage aufgelisteten Gesellschaften sind Tochterunternehmen der Bieterin; diese gelten als mit der Bieterin und jeweils untereinander als gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Bei den in Anhang 2 Abschnitt 2 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften und natürlichen Personen handelt es sich um die Bieter-Muttergesellschafter, die ebenfalls als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG

gelten, da sie die Bieterin direkt oder indirekt kontrollieren. Die in Anhang 2 Abschnitt 3 der Angebotsunterlage genannten Gesellschaften sind Tochterunternehmen der Bieter-Muttergesellschaften (mit Ausnahme der Bieterin und deren Tochterunternehmen); auch sie gelten als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Zudem gelten die in Anhang 3 der Angebotsunterlage aufgelisteten Tochterunternehmen der STS gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.

Aufgrund einer Vereinbarung über die Stimmrechtsausübung betreffend die Entlastung des früheren Vorstandsmitglieds Mathieu Purrey (vgl. Tagesordnungspunkt 2 der Hauptversammlung vom 23. Juli 2021) war die Mutares SE & Co. KGaA mit Sitz in München („**Mutares**“) bis zur vorgenannten Stimmrechtsausübung am 23. Juli 2021 als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG zu qualifizieren. Gemäß Ziffer 5.6 der Angebotsunterlage wurde die Vereinbarung über die Stimmrechtsausübung mit der Hauptversammlung gegenstandslos, weswegen Mutares seit diesem Zeitpunkt nicht länger als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG zu qualifizieren ist.

Über die in Anhang 2 und Anhang 3 genannten Gesellschaften und natürlichen Personen hinaus existieren keine weiteren der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

Der Bieterkonzern gehört nach seiner Ansicht zu den weltweit führenden Unternehmen in der Entwicklung, Konstruktion und Fertigung von akustischen und thermischen Komponenten und Systemen für den Automobilsektor. Mit wichtigen Wertschöpfungsaktivitäten im eigenen Haus liefert der Bieterkonzern Komponenten, die die akustische Leistung optimieren und die thermische Effizienz von Fahrzeugen erhöhen. Der Bieterkonzern entwickelt Produkte für jeden spezifischen Fahrzeugbedarf ihrer Kunden. Mit Hauptsitz in Hagen, Deutschland hat der Bieterkonzern ein Netzwerk von Produktionsstätten, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen in der Nähe der wichtigsten Automobilzentren in den wichtigsten geografischen Regionen aufgebaut, an mehr als 80 Standorten mit über 10.775 Mitarbeitern weltweit und einem Umsatz von EUR 1,2 Milliarden im Jahr 2020.

### **3. Informationen zur Zielgesellschaft**

#### **3.1 Rechtliche Grundlagen der STS**

Die Zielgesellschaft ist ein weltweit tätiger führender Systemlieferant für die Automotive-Industrie mit Sitz in Hallbergmoos unter der Geschäftsanschrift Zeppelinstraße 4, 85399 Hallbergmoos, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 231926.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Zielgesellschaft ist (i) der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen der Automobil- und Automobilzulieferindustrie im weitesten Sinne einschließlich der Erbringung von Managementdienstleistungen für ihre Konzerngesellschaften und (ii) der Erwerb, die Verwaltung, das Halten und die Verwertung von Grundeigentum.

Die Zielgesellschaft kann sämtliche Geschäfte tätigen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens verbunden sind oder diesen begünstigen bzw. direkt oder indirekt fördern. Die Zielgesellschaft kann sich an anderen Unternehmen oder Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand beteiligen bzw. in diese investieren. Die Zielgesellschaft kann ihren Zweck auch auf einen Teil der in den vorstehenden (i) und (ii) genannten Tätigkeiten beschränken. Die Zielgesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.

Die STS Aktien (ISIN DE000A1TNU68) sind zum Börsenhandel im Regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Sie werden ferner über das elektronische Handelssystem XETRA sowie im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf, Berlin, Stuttgart, München und der Tradegate Exchange gehandelt. Die STS Aktien sind gegenwärtig in den Börsenindex CDAX und General Standard Index einbezogen.

Der STS-Konzern beschäftigt weltweit mehr als 1.600 Mitarbeiter und hat im Geschäftsjahr 2020 einen Umsatz von EUR 235,0 Millionen erzielt. Der STS-Konzern konnte im 1. Halbjahr 2021 einen Umsatz von EUR 134,8 Millionen erzielen. Im Vergleich lag der Umsatz im 1. Halbjahr 2020 infolge der durch Covid-19-bedingten Werkschließungen bei EUR 98,5 Millionen. Der STS-Konzern prognostiziert damit für

das Geschäftsjahr 2021 ein generelles Umsatzwachstum. Der STS-Konzern produziert und entwickelt in seinen insgesamt zwölf Werken und Entwicklungszentren in Frankreich, Deutschland, Mexiko, China und künftig auch in den USA Kunststoff-Spritzguss und Komponenten aus Verbundwerkstoffen (Sheet Molding Compound – SMC), wie z. B. feste und flexible Fahrzeug- und Aerodynamikverkleidungen, ganzheitliche Innenraumsysteme, wie auch Leichtbau- und Batteriekomponenten für Elektrofahrzeuge. STS hat einen großen globalen Footprint mit Werken auf drei Kontinenten. Das Kundenportfolio umfasst führende internationale Hersteller von Nutzfahrzeugen, Pkw und Elektrofahrzeugen.

Für weitere Informationen zur STS und zur Geschäftsentwicklung des STS-Konzerns sowie für Einzelheiten bezüglich der Kennzahlen und ihrer Entwicklung wird auf die Jahres- und Zwischenberichte verwiesen, die im Internet unter [www.sts.group](http://www.sts.group) im Bereich Investor Relations unter „Publikationen“ veröffentlicht wurden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **3.2 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Der Vorstand besteht aus dem alleinigen Vorstandsmitglied Herrn Andreas Becker. Dem Aufsichtsrat gehören seit der Wahl im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der STS vom 23. Juli 2021 die folgenden drei Mitglieder an: Herr Paolo Scudieri als Aufsichtsratsvorsitzender, Herr Pietro Lardini als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender und Herr Pietro Gaeta.

### **3.3 Aktionärsstruktur der STS**

Auf Grundlage der bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz (das „WpHG“) und die auf der Internetseite der STS [www.sts.group](http://www.sts.group) im Bereich Investor Relations veröffentlicht sind, halten folgende Aktionäre unmittelbar oder mittelbar mehr als 3% der Stückaktien der STS (einschließlich der Beteiligung der Bieterin, siehe Ziffer 4 dieser Stellungnahme). Die nachfolgend angegebenen Prozentsätze entsprechen dabei der Anzahl der von dem jeweiligen Aktionär zuletzt in Bezug auf den angegebenen Referenztag gemäß §§ 33 ff. WpHG gemeldeten Stimmrechte und

Instrumente im Verhältnis zu dem zum Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme ausgegebenen Grundkapital der STS:

- Die Bieterin, Adler Pelzer Holding GmbH: 73,25% (ausweislich Ziffer 5.7 der Angebotsunterlage);
- Main First SICAV, Luxemburg: 4,94% (ausweislich der letzten Stimmrechtsmitteilung vom 07. Juli 2020);
- Free Float: 21,81%.

Free Float (sog. Streubesitz) bündelt die Aktionäre, die auf den Inhaber lautende Stammaktien halten und dabei jeweils unter dem gemäß §§ 33 ff. WpHG meldepflichtigen Schwellenwert liegen.

Dabei ist zu beachten, dass sich die zuletzt gemeldete Anzahl an Stimmrechten und Instrumenten seit diesen Stimmrechtsmitteilungen geändert haben kann, ohne dass der betreffende Aktionär zur Abgabe einer Stimmrechtsmitteilung verpflichtet gewesen ist, wenn keine meldepflichtigen Schwellenwerte erreicht oder über- oder unterschritten wurden.

### **3.4 Kapitalstruktur der STS**

Die Angebotsunterlage beschreibt in Ziffer 6.1 und 6.2 zusammenfassend und zutreffend die rechtlichen Grundlagen und das Grundkapital der Gesellschaft, die bestehenden genehmigten und bedingten Kapitalia, die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien einschließlich deren Ausnutzung sowie den Bestand der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien.

#### **a. Grundkapital**

Das zum 19. September 2020 im Handelsregister der STS eingetragene Grundkapital der STS beträgt EUR 6.500.000,00 und ist eingeteilt in 6.500.000 auf den Inhaber lautende, nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 je Stückaktie.

## **b. Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 03. Mai 2018 ermächtigt, das Grundkapital der STS bis zum 02. Mai 2023 (einschließlich) mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von insgesamt 2.500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und / oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.500.000,00 zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2018/I). Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 des Aktiengesetzes (das „AktG“) ausgestaltet werden.

Unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018/I beschloss die STS am 11. September 2020 eine Kapitalerhöhung um EUR 500.000,00 auf EUR 6.500.000,00 gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre. Die Kapitalerhöhung wurde durchgeführt und am 19. September 2020 bekannt gemacht.

Das Genehmigte Kapital vom 03. Mai 2018 (Genehmigtes Kapital 2018/I) besteht nach der teilweisen Ausschöpfung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme noch in Höhe von EUR 2.000.000,00.

Im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2018/I ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für ein oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2018/I auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen, die mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestattet sind und die von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren

Beteiligungsgesellschaft ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue, auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustünde;

- zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich im Sinne der § 203 Abs. 1 und Abs. 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet;
- zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder zur Bedienung von Schuldverschreibungen, die gegen Sacheinlagen ausgegeben werden.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Ermächtigungsbeschluss sowie aus § 4 Abs. 5 der Satzung der STS.

#### **c. Bedingtes Kapital**

Die Hauptversammlung der STS vom 03. Mai 2018 hat das Grundkapital gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der Zielgesellschaft um EUR 2.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie mit Gewinnberechtigung bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018/I).

Das Bedingte Kapital 2018/I dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. der Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der STS vom 03. Mai 2018

ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und / oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend zusammen „**Schuldverschreibungen**“).

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zudem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der Zielgesellschaft vom 03. Mai 2018 jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Das Bedingte Kapital 2018/I wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die von der Zielgesellschaft oder einer von ihr abhängigen oder im unmittelbaren oder im mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der Zielgesellschaft vom 03. Mai 2018 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen oder soweit die Zielgesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Zielgesellschaft gewährt und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden. Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand der Zielgesellschaft, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahrs an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten, der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten oder der Gewährung anstelle des fälligen Geldbetrags noch kein Beschluss der Hauptversammlung der Zielgesellschaft über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

Der Vorstand der Zielgesellschaft ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung des Bedingten Kapitals 2018/I festzusetzen. Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft ist ermächtigt, den § 4 Abs. 3 der Satzung der Zielgesellschaft

entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2018/I und nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen zu ändern.

Die Zielgesellschaft hat aus dem Bedingten Kapital 2018/I keine Aktien und/oder Schuldverschreibungen ausgegeben.

Die Hauptversammlung der STS vom 03. Mai 2018 hat das Grundkapital gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Zielgesellschaft um EUR 500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,00 je Stückaktie mit Gewinnberechtigung bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018/II).

Das Bedingte Kapital 2018/II wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2018 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 03. Mai 2018 Bezugsrechte ausgegeben wurden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

- Vorstandsmitglieder erhalten höchstens insgesamt bis zu 200.000 Bezugsrechte;
- Mitglieder von Geschäftsführungen verbundener Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 100.000 Bezugsrechte;
- Arbeitnehmer der Gesellschaft erhalten höchstens insgesamt bis zu 50.000 Bezugsrechte;
- Arbeitnehmer verbundener Unternehmen erhalten höchstens bis zu 50.000 Bezugsrechte.

Die Zielgesellschaft hat aus dem Bedingten Kapital 2018/II keine Aktien ausgegeben. Zudem bestehen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der

Stellungnahme keine Bezugsrechte aus dem Aktienoptionsprogramm 2018, die ausgeübt werden können.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Ermächtigungsbeschluss sowie aus § 4 Abs. 4 der Satzung der STS.

#### **d. Eigene Aktien**

Der Vorstand der STS ist in den in § 71 AktG gesetzlich geregelten Fällen zum Rückkauf eigener Aktien und zur Veräußerung zurückgekaufter Aktien befugt. Mit Beschluss vom 03. Mai 2018 ermächtigte die Hauptversammlung den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf des 02. Mai 2023 eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt oder ihr nach den in §§ 71 ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10% des jeweiligen Grundkapitals der STS übersteigen. Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von verkaufsangeboten.

Der Vorstand wurde durch Hauptversammlungsbeschluss vom 03. Mai 2018 ermächtigt, die eigenen Aktien neben einer Veräußerung über die Börse oder mittels eines Angebots an alle Aktionäre zu jedem zulässigen Zweck, insbesondere auch wie folgt zu verwenden:

- Sie können eingezogen werden und das Grundkapital der STS um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabgesetzt werden;
- Sie können Dritten gegen Sachleistungen angeboten und auf diese übertragen werden;

- Sie können gegen Barzahlung an Dritte veräußert werden, wenn der Preis zu dem die Aktien der STS veräußert werden, den Börsenpreis einer Aktie der STS zum Veräußerungszeitpunkt nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Der auf die Anzahl der aufgrund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf 10% nicht übersteigen;
- Sie können zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der STS aus und im Zusammenhang mit von der STS oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandelschuld- oder Optionsverschreibungen oder Genussrechten mit Wandel- oder Optionsrechten verwendet werden.

Die Gesamtzahl der bislang im Rahmen des Aktienrückkaufs unter der zuvor beschriebenen Ermächtigung erworbenen Aktien beläuft sich auf 50.000 Stückaktien.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Ermächtigungsbeschluss.

Der Vorstand wurde durch Hauptversammlungsbeschluss vom 03. Mai 2018 zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien bis zu insgesamt 5% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals durch Einsatz von Derivaten (Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden) zu erwerben. Die Laufzeit der Optionen muss so gewählt werden, dass der Aktienerwerb in Ausübung der Optionen spätestens am 02. Mai 2023 erfolgt. Den Aktionären steht – in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG – ein Recht, derartige Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, nicht zu.

### **3.5 Mit der STS gemeinsam handelnde Personen**

Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen der STS ist dieser Stellungnahme als Anhang 1 beigelegt. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit STS und jeweils untereinander gemeinsam handelnde Personen. Darüber hinaus gelten die Bieterin,

die in Anhang 2 Abschnitt 1 der Angebotsunterlage aufgelisteten Tochterunternehmen der Bieterin (mit Ausnahme der STS), die in Anhang 2 Abschnitt 2 der Angebotsunterlage aufgeführten Bieter-Muttergesellschaften und die in Anhang 2 Abschnitt 3 der Angebotsunterlage genannten Tochterunternehmen der Bieter-Muttergesellschaften als mit der STS und jeweils untereinander gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Über die vorgenannten Gesellschaften und natürlichen Personen hinaus existieren keine weiteren der STS gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG

#### **4. Erwerb von Aktien an der STS, zugleich Erwerb der Mehrheitsbeteiligung**

Die Bieterin hat in einem privaten Aktienkaufvertrag mit der ehemaligen Mehrheitsaktionärin Mutares, die die Mehrheitsbeteiligung von insgesamt 4.761.327 Aktien an der STS (was 73,25% des zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Aktienkaufvertrags vom 11. März 2021 ausstehenden Grundkapitals und Stimmrechten entsprach) hielt, den vollständigen Kauf sämtlicher 4.761.327 Aktien vereinbart. Der Aktienkaufvertrag in Bezug auf die 4.761.327 Aktien wurde am 30. Juni 2021 erfolgreich dinglich vollzogen. Der Preis je Aktie betrug EUR 7,00.

Im Rahmen des Aktienkaufvertrags hat sich die Bieterin verpflichtet (i) Mutares von jeglicher Verpflichtung oder Haftung, die sich daraus ergibt, dass eine Zahlung aus einem von Mutares an die Zielgesellschaft gewährten Darlehen nach Vollzug des Aktienkaufvertrags in einem Insolvenz- oder ähnlichem Verfahren über die Zielgesellschaft angefochten wird, freizustellen (die „**Mutares Freistellungen I**“) und (ii) Mutares und alle anderen verbundenen Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. AktG oder einer vergleichbaren Vorschrift einer anderen Rechtsordnung als der Bundesrepublik Deutschland (für Zwecke dieser Ziffer 4 „**Verbundene Unternehmen**“) der Mutares von jeglichen Ansprüchen freizustellen, die von der Bieterin, einem Verbundenem Unternehmen der Bieterin, dem STS-Konzern oder einem sonstigen Dritten gegen Mutares oder die Verbundenen Unternehmen von Mutares aufgrund oder im

Zusammenhang mit der Beteiligung von Mutares vor dem Vollzug des Aktienkaufvertrags geltend gemacht werden (die „**Mutares Freistellungen II**“).

Weitere Einzelheiten zum Aktienkaufvertrag können der Ziffer 5.8 der Angebotsunterlage entnommen werden.

Darüber hinaus haben in dem Zeitraum beginnend sechs Monate vor der Veröffentlichung der Ankündigung am 29. Juni 2021 und endend mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 09. August 2021 weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen STS-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von STS-Aktien verlangt werden kann.

## **5. Informationen und Stellungnahme zum Angebot der Bieterin**

### **5.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage**

Da das Angebot den Regelungen des WpÜG unterliegt, sind Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet, eine Stellungnahme nach § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG über die Art und Höhe und damit im Ergebnis über die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung abzugeben. Eine Stellungnahme zur Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht eines unabhängig, neutralen Dritten mit Expertise wurde von Vorstand und Aufsichtsrat eingeholt, da die Geschäftsleitung die Hinzuziehung einer externen Prüfung durch Experten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters für erforderlich hält.

Im Folgenden werden die für die Stellungnahme gesetzlich verpflichtenden (im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG) sowie ausgewählte, ausschließlich aus der Angebotsunterlage oder aus Veröffentlichungen der Bieterin entnommene Informationen über das Angebot zusammengefasst. Wie in Ziffer 12.4 dieser Stellungnahme genauer erläutert, sollten STS-Aktionäre für ihre Entscheidung, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen, die Angebotsunterlage selbst sorgfältig prüfen und sich nicht auf die nachfolgende Zusammenfassung der Angebotsbedingungen verlassen.

## **5.2 Durchführung des Angebots**

Das Angebot wird von der Bieterin in der Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zum Erwerb sämtlicher STS Aktien in Kombination mit einem Delisting-Erwerbsangebot (Barangebot gemäß § 29 Abs. 1 WpÜG und § 39 Abs. 2 und Abs. 3 BörsG) durchgeführt. Das Angebot wird als Übernahmeangebot und Delisting-Erwerbsangebot nach deutschem Recht, insbesondere dem WpÜG und der Angebotsverordnung zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (die „**WpÜG-AngebotsVO**“) sowie dem BörsG durchgeführt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots hinsichtlich der Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

Die BaFin hat die Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung nach Angaben der Bieterin am 06. August 2021 gestattet.

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage am 09. August 2021 gemäß § 34, § 14 Abs. 2 und Abs. 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG veröffentlicht.

Die Bieterin gibt in der Angebotsunterlage an, dass keine Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland erfolgt oder beabsichtigt sind. Zudem hat die Bieterin in Ziffer 1.3 der Angebotsunterlage erklärt, dass es neben der Angebotsunterlage keine weiteren Dokumente gibt, die Bestandteil des Angebots sind.

## **5.3 Gegenstand des Angebots und Angebotsgegenleistung**

Vorbehaltlich der Bestimmungen in der Angebotsunterlage bietet die Bieterin an, alle STS Aktien (ISIN DE000A1TNU68), die von der Bieterin nicht unmittelbar gehalten werden, jeweils mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie und jeweils mit allen zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots und Delisting-Erwerbsangebots verbundenen Nebenrechten

(insbesondere der jeweiligen Gewinnanteilsberechtigung), gegen eine Geldleistung in Höhe von

EUR 7,31 je STS-Aktie

zu erwerben (die „**Angebotsgegenleistung**“).

#### **5.4 Mögliche Erhöhung der Angebotsgegenleistung**

Die Bieterin verpflichtet sich in Ziffer 4.2, die im Rahmen des Angebots zu zahlende oder gezahlte Angebotsgegenleistung je STS-Aktie, für die STS-Aktionäre das Angebot für die in ihrem Depot befindlichen STS-Aktien innerhalb der Annahmefrist oder Weiteren Annahmefrist annehmen wollen (die „**Eingereichten Aktien**“) entsprechend und in dem Maß zu erhöhen, wie sich (Ziffer 5.8) durch ein etwaiges Fälligwerden

(1) einer Zahlung unter den Mutares Freistellungen I und/oder

(2) einer Zahlung unter den Mutares Freistellungen II

der unter dem Aktienkaufvertrag insgesamt an Mutares gezahlte Kaufpreis je erworbener STS-Aktie in der Weise erhöht, dass er die nach der Angebotsunterlage zu zahlende oder gezahlte Angebotsgegenleistung übersteigt. Die Bieterin wird eine etwaige Erhöhung der Angebotsgegenleistung unverzüglich durch Bekanntgabe im Internet unter [www.adler-pelzer-offer.com](http://www.adler-pelzer-offer.com) und im Bundesanzeiger veröffentlichen und der BaFin mitteilen.

Sofern die Erhöhung der Angebotsgegenleistung vor Abwicklung des Angebots bekannt gemacht wurde, erhalten die STS-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, bei Abwicklung entsprechend die erhöhte Angebotsgegenleistung. Sofern die Erhöhung der Angebotsgegenleistung nach Abwicklung bekannt gegeben wird, erhalten die STS-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben und die Angebotsgegenleistung im Rahmen der Abwicklung erhalten haben, voraussichtlich innerhalb von sieben (7) Bankarbeitstagen nach der vorgenannten Veröffentlichung den jeweiligen Erhöhungsbetrag je STS-Aktie über Clearstream und das Depotbankensystem auf ihr jeweiliges Bankkonto überwiesen, soweit ihre Kontodaten

denen bei der Abwicklung des Angebots entsprechen. Sollten sich die Kontodaten von STS-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, geändert haben, sollten sich diese Aktionäre mit ihrer neuen Kontoverbindung an ihre ehemalige Depotbank wenden.

Der entsprechende Betrag des Nachzahlungsanspruchs wird bei der Bieterin bereitgehalten und entsprechend auf Anforderung der Aktionäre über das Depotbankensystem ausgezahlt.

### **5.5 Annahmefrist und Weitere Annahmefrist**

Die Frist zur Annahme des Angebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 09. August 2021 begonnen und endet am 06. September 2021, 24:00 Uhr (MESZ). Unter den nachstehend aufgeführten Umständen verlängert sich die Annahmefrist für das Angebot gemäß Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage jeweils automatisch wie folgt (die „**Annahmefrist**“):

- Die Bieterin kann das Angebot gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist, also bei einem Ablauf der Annahmefrist am 06. September 2021, 24:00 Uhr (MESZ), bis zum - gemäß Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage - Ablauf des 04. September 2021, 24:00 Uhr (MESZ) ändern.
- Im Fall einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG) und würde folglich am 20. September 2021, 24:00 Uhr (MESZ) enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Falls ein Dritter während der Annahmefrist des Angebots ein konkurrierendes Angebot für die Aktien der STS abgibt (das „**Konkurrierende Angebot**“) und falls die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot abläuft, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das Angebot nach

dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Falls die STS im Zusammenhang mit dem Angebot eine Hauptversammlung einberuft, nachdem die Angebotsunterlage veröffentlicht wurde, endet die Annahmefrist unbeschadet der obigen Ausführungen zur Verlängerung der Annahmefrist zehn Wochen nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG). Die Annahmefrist liefere dann bis zum 18. Oktober 2021, 24:00 Uhr (MESZ).

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Fall einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen in Ziffer 16 der Angebotsunterlage verwiesen.

Die Bieterin wird jede Verlängerung der Annahmefrist entsprechend den Darstellungen in Ziffer 18 der Angebotsunterlage veröffentlichen.

STS-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der vorgenannten Annahmefrist angenommen haben, können das Angebot ausweislich der Ziffer 4.5 der Angebotsunterlage zu den gleichen Angebotskonditionen auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots (Ziffer 18 der Angebotsunterlage) durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (die „**Weitere Annahmefrist**“) annehmen.

Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage beginnt die Weitere Annahmefrist – bei einer voraussichtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG am 09. September 2021 – mit Beginn des 10. September 2021 am 23. September 2021, 24:00 Uhr (MESZ).

## **5.6 Keine Vollzugsbedingungen; Abwicklung und Annahme**

Gemäß Ziffer 11 der Angebotsunterlage hängt das Angebot sowie die Weitere Annahmefrist nicht von etwaigen Vollzugsbedingungen ab. Da dieses

Übernahmeangebot zugleich ein verpflichtendes öffentliches Delisting-Erwerbsangebot im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG ist, darf ein solches Delisting-Erwerbsangebot keinen Vollzugsbedingungen unterliegen. Die Vereinbarungen, die zwischen der Bieterin und den annehmenden STS-Aktionären geschlossen werden, unterliegen daher keinerlei Vollzugsbedingungen.

Ziffer 12 ff. der Angebotsunterlage beschreibt die Annahme und Abwicklung des Angebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme (Ziffer 12.5 der Angebotsunterlage).

Ausweislich Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage können STS-Aktionäre das Angebot nur annehmen, indem sie zum einen gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank die Annahme des Angebots in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotbank vorgesehenen Form erklären (die „**Annahmeerklärung**“). Zum anderen können STS-Aktionäre das Angebot nur annehmen, indem sie ihre jeweilige Depotbank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen Eingereichten Aktien, in die ISIN DE000A3E5CU0 bei Clearstream vorzunehmen.

In Ziffer 12.7 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass die Eingereichten STS-Aktien ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der STS-Aktien in ISIN DE000A3E5CU0 nicht mehr an der Börse gehandelt werden.

STS-Aktien, die nicht zum Erwerb eingereicht werden, können jedoch bis zur Wirksamkeit des Delisting weiterhin unter der ISIN DE 000A1TNU68 im Regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr gehandelt werden. Auch nach Wirksamkeit des Delisting kann gegebenenfalls weiterhin ein Handel von STS Aktien im Freiverkehr möglich sein.

Die Abwicklung des Angebots erfolgt durch Zahlung der Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Eingereichten STS-Aktien. Die Bieterin führt hierzu in Ziffer 12.4 der Angebotsunterlage aus, dass die Abwicklungsstelle (Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage) die Angebotsgegenleistung durch Clearstream an die Depotbanken auszahlen lässt und die Depotbanken werden die Angebotsgegenleistung je Eingereichter STS-Aktie dem Konto der vormaligen STS-

Aktionäre bei den Depotbanken gutschreiben. Gleichzeitig wird Clearstream die Eingereichten Aktien zugunsten der Bieterin auf das beteiligte Depot der Abwicklungsstelle bei Clearstream übertragen. Die Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Aktien wird den Depotbanken durch Clearstream unverzüglich, spätestens jedoch sieben (7) Bankarbeitstage nach Veröffentlichung der Ergebnisbekanntmachung (Ziffer 18 der Angebotsunterlage) nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist gutgeschrieben.

Die Bieterin nimmt an, dass die Veröffentlichung der Ergebnisbekanntmachung am 28. September 2021 erfolgt und dann die Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Aktien bis zum 07. Oktober 2021 gutgeschrieben wäre. Zur Vermeidung von Zweifeln wird es für alle Eingereichten Aktien ausschließlich eine Abwicklung des Angebots nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist geben.

Gemäß Ziffer 12.5 der Angebotsunterlage kommt mit der Annahme des Angebots zwischen jedem der annehmenden STS-Aktionäre und der Bieterin ein schuldrechtlicher Vertrag über den Erwerb Eingereichter Aktien nach Maßgabe der Angebotsunterlage zustande. Der dingliche Vollzug des Angebots erfolgt erst nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist durch Erbringung der Angebotsgegenleistung für sämtliche Eingereichte Aktien gegen Übertragung aller Eigentumsrechte, mit den Eingereichten Aktien verbundenen Ansprüchen und zugehörige Rechte, insbesondere der Gewinnanteils- und die Stimmberechtigung, auf die Bieterin über.

Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, sofern nicht ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG besteht (siehe Ziffer 15.4 der Angebotsunterlage).

Schließlich weist die Bieterin in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass STS-Aktionäre, die das Angebot annehmen möchten, sich mit eventuellen Fragen zu technischen Aspekten der Annahme und des Vollzugs des Angebots an ihre Depotbank wenden sollen. Die Depotbanken sind laut Angaben der Bieterin über die Handhabung der Annahme und des Vollzugs des Angebots gesondert informiert worden.

## 5.7 Finanzierung des Angebots

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Auf Grundlage der Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage gehen Vorstand und Aufsichtsrat davon aus, dass die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

### a. Maximale Gegenleistung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme sind 6.500.000 STS Aktien ausgegeben, von welchen die Bieterin unmittelbar 4.761.327 STS Aktien (dies entspricht ungefähr 73,25% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) hält. Ausweislich Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage und der darin dargelegten Berechnungen der Bieterin beläuft sich der Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Vollzug des Angebots benötigen würde, sollte das Angebot von allen STS-Aktionären angenommen werden, auf insgesamt EUR 12.709.699,63 (die „**Maximale Gegenleistung**“) (dies entspricht der Angebotsgegenleistung von EUR 7,31 je STS-Aktie multipliziert mit den nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen 1.738.673 STS-Aktien).

Darüber hinaus geht die Bieterin ausweislich Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage davon aus, dass ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Angebots Transaktionskosten in Höhe von bis zu EUR 496.000,00 (die „**Transaktionskosten**“) entstehen.

Aus der Maximalen Gegenleistung und den Transaktionskosten ergibt sich damit ein maximaler Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 13.205.699,63 (der „**Maximale Finanzierungsbedarf**“).

### b. Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat ausweislich der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung ihrer

Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Angebot notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

In Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, wie sie den Maximalen Finanzierungsbedarf geplant hat zu finanzieren. Insbesondere hat die Bieterin folgende Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen:

Die Bieterin hat Fremdfinanzierungszusagen von der Banca Nazionale del Lavoro S.p.A., Rom, Italien und der Cassa di Risparmio di Roma S.p.A., Rom, Italien, gemäß einer Vereinbarung über vorrangige Fazilitäten vom 25. Juni 2021 in Höhe von EUR 40.000.000,00 und einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren ab dem 25. Juni 2021 (die „**Fremdfinanzierungszusage**“) gesichert. Die Bieterin hat die Fremdfinanzierungszusage am 30. Juni 2021 in Höhe von EUR 40.000.000,00 ausgeübt und aus einem daraus resultierenden Darlehen in Höhe von EUR 40.000.000,00 und einer Laufzeit von zwei Jahren ab dem 25. Juni 2021 sowie – gemäß Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage – einem Zinssatz, „der dem Höheren von (i) EURIBOR 3 Monate plus 2,75% oder (ii) 0% beträgt“, (das „**Finanzierungsdarlehen**“) bereits EUR 31.303.685,18 zur Finanzierung des Aktienkaufvertrags mit Mutares verwendet. Der noch nicht unter dem Finanzierungsdarlehen genutzte Betrag in Höhe von EUR 8.696.314,82 kann zur Begleichung eines entsprechenden Teils des Maximalen Finanzierungsbedarf verwendet werden.

Zudem verfügt die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (zusätzlich zu den vorstehend genannten EUR 8.696.314,82) über Barmittel in Höhe von mindestens EUR 53,8 Millionen, die der Bieterin zur Begleichung des Maximalen Finanzierungsbedarfs zur Verfügung stehen und diesen deutlich übersteigen.

Für die Zwecke der Finanzierung dieses Angebots hat die Bieterin insbesondere ein Konto bei der Abwicklungsstelle errichtet, auf welches die Bieterin nach eigener Aussage in Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage einen Betrag in Höhe von EUR 13.205.699,63 in bar eingezahlt hat, der dem Maximalen Finanzierungsbedarf

entspricht. Die Bieterin hat all ihre gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche im Zusammenhang mit diesem Konto an BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland verpfändet. Der Zweck dieser Verpfändung ist gemäß § 13 Abs. 1 WpÜG sicherzustellen, dass der Bieterin die zur vollständigen Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter diesem Angebot sowie die zur Zahlung der Transaktionskosten notwendigen Mittel zum Zeitpunkt des Vollzugs dieses Angebots zur Verfügung stehen.

Die Bieterin hat somit sichergestellt, dass ihr zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots ein Barbetrag mindestens in Höhe des Maximalen Finanzierungsbedarfs zur Verfügung stehen wird.

**c. Finanzierungsbestätigung**

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327, Frankfurt am Main, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben, die der Angebotsunterlage als Anhang 4 beigelegt ist.

**d. Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen**

Die der Bieterin ausweislich Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage zur Verfügung stehende Liquidität in Form der Fremdfinanzierungszusage in Höhe von EUR 40.000.000,00 sowie dem Finanzierungsdarlehen in noch bestehender Höhe von EUR 8.696.314,82 sowie zusätzlichen Barmitteln in Höhe von EUR 53,8 Millionen, stellt nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat eine stabile Finanzierung des Angebots dar. Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Richtigkeit der Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage, der Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsbestätigung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland und der Verfügbarkeit der zur Verfügung stehenden Liquidität zu zweifeln.

Vor diesem Hintergrund erachten Vorstand und Aufsichtsrat die Finanzierung des Übernahmeangebots und Delisting-Erwerbsangebots als gesichert. Dies gilt umso mehr, als dass die Bieterin ein Konto bei der Abwicklungsstelle errichtet und an die BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland verpfändet hat, auf welches die Bieterin einen Betrag in Höhe von EUR 13.205.699,63 in bar eingezahlt hat, der dem Maximalen Finanzierungsbedarf entspricht.

Im Ergebnis hat die Bieterin somit nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat der STS alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr Mittel mindestens in Höhe des Maximalen Finanzierungsbedarfs zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zur Verfügung stehen werden.

#### **5.8 Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung nach seiner Art und Höhe**

Die Bieterin bietet als Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG je STS-Aktie EUR 7,31 in bar. Die Einzelheiten sind in den Ziffern 4.1 und 4.2 der Angebotsunterlage dargestellt.

Nach eingehender Prüfung halten Vorstand und Aufsichtsrat die Angebotsgegenleistung sowohl ihrer Art als auch ihrer Höhe nach für fair und angemessen. Bei seiner unabhängigen Bewertung wurden Vorstand und Aufsichtsrat von Flick Gocke Schaumburg, Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft mbB, Bonn, Deutschland („**Flick Gocke Schaumburg**“), beraten.

##### **a. Gesetzliche Mindestgegenleistung; Vorerwerbe; Börsenkurs**

Nach der Einschätzung des Vorstands und Aufsichtsrats auf Basis der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen entspricht die Angebotsgegenleistung den Bestimmungen für Mindestgegenleistungen im Sinne der § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG und §§ 4 und 5 Abs. 1 WpÜG-AngebotsVO (in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG).

Die Angebotsgegenleistung ist zunächst an den Anforderungen zu messen, die das Gesetz hinsichtlich der Mindesthöhe der Gegenleistung an freiwillige Übernahmeangebote stellt:

- Gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO (in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG) muss die Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG im Fall eines Übernahmeangebots im Sinne der §§ 29 ff. WpÜG mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der STS Aktien während des Dreimonatszeitraums vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots (der „**Drei-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen. Die Entscheidung zur Abgabe des Angebots wurde am 29. Juni 2021 veröffentlicht. Daher begann der Dreimonatszeitraum zur Bestimmung der Mindestgegenleistung am 29. März 2021 und endete am 28. Juni 2021. Der der Bieterin von der BaFin mitgeteilte dreimonatige gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots beträgt laut Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage EUR 7,31.
- Die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 7,31 entspricht somit der anzubietenden Mindestgegenleistung in Höhe von EUR 7,31 und erfüllt damit die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und Abs. 3 WpÜG-AngebotsVO.

Die Angebotsgegenleistung ist zudem an den Anforderungen zu messen, die das Gesetz hinsichtlich der Mindesthöhe der Gegenleistung an Vorerwerbe stellt:

- Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO (in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG und § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG) muss bei einem Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung für die Aktien der STS mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der

Veröffentlichung der Angebotsunterlage für den Erwerb von STS-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung (der „**Vorerwerbspreis**“) entsprechen. Auf Basis des in Ziffer 5.8 der Angebotsunterlage und in Ziffer 4 dieser Stellungnahme dargestellten Erwerbs von Aktien an der STS durch den Anteilskaufvertrag mit Mutares hat die Bieterin während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Aktien an der STS für einen Preis erworben, der höher als EUR 7,00 je Aktie ist. Dasselbe gilt für Erwerbe von Aktien an der STS durch gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen oder ihre Tochterunternehmen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben keine gegenteiligen Erkenntnisse.

- Die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 7,31 je Aktie übersteigt somit die gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO aufgrund von Vorerwerben anzubietenden Mindestgegenleistung in Höhe von EUR 7,00 je Aktie und erfüllt damit die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und Abs. 3 WpÜG-AngebotsVO.

Die Angebotsgegenleistung ist überdies auch an den Anforderungen zu messen, die das Gesetz hinsichtlich der Mindesthöhe der Gegenleistung an Delisting-Erwerbsangebote stellt:

- Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 WpÜG-AngebotsVO in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG und § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG muss die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der STS Aktien während des Sechsmonatszeitraums vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe eines Angebots (der „**Gewichtete-Sechs-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen. Die Entscheidung zur Abgabe des Angebots wurde am 29. Juni 2021 veröffentlicht. Daher begann der Zeitraum zur Bestimmung der Mindestgegenleistung am 29. Dezember 2020 und endete am 28. Juni 2021. Der der Bieterin von der BaFin mitgeteilte sechsmonatige gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs vor Veröffentlichung der

Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots beträgt laut Ziffer 9.1.2 der Angebotsunterlage EUR 7,26.

- Die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 7,31 übersteigt somit die gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 WpÜG-AngebotsVO anzubietende Mindestgegenleistung in Höhe von EUR 7,26 und erfüllt damit die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG.

In ihrer Gesamtheit entspricht die Angebotsgegenleistung somit der gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit § 4, § 5 Abs. 1 und Abs. 3 WpÜG-AngebotsVO in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG anzubietenden Mindestgegenleistung und erfüllt damit die gesetzlichen Vorgaben für Übernahmeangebote und Delisting-Erwerbsangebote.

Zur Ermittlung des Drei- bzw. Sechs-Monats-Durchschnittskurs wird auf die Ziffern 9.1.1 und 9.1.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

#### **b. Historische Börsenkurse**

Zur Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung auf Basis der Angebotsgegenleistung haben Vorstand und Aufsichtsrat daher u.a. die historischen Börsenkurse der STS-Aktie herangezogen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die Börsenkurse der STS-Aktie ein relevantes Kriterium zur Prüfung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung darstellen. Die STS Aktien (ISIN: DE000A1TNU68) sind derzeit noch zum Handel im Regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Sie werden ferner über das elektronische Handelssystem XETRA sowie im Freiverkehr der Börse Düsseldorf, Berlin, Stuttgart, München und der Tradegate Exchange gehandelt. Die STS Aktien sind gegenwärtig in den Börsenindex CDAX und General Standard Index einbezogen.

Zur Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung haben Vorstand und Aufsichtsrat deshalb unter anderem die historischen Börsenkurse der STS-Aktie herangezogen. Bezogen auf den Börsenkurs der STS-Aktie vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 29. Juni 2021 enthält die Angebotsgegenleistung von EUR 7,31 folgende Auf- bzw. Abschläge:

- Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) vom 28. Juni 2021, dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 6,98 je STS-Aktie (Quelle: Frankfurter Wertpapierbörse, <https://www.boerse-frankfurt.de/aktie/sts-group-ag/kurshistorie/historische-kurse-und-umsaetze>, zuletzt abgerufen am 20. August 2021). Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält die Angebotsgegenleistung von EUR 7,31 einen Aufschlag von EUR 0,33 bzw. ca. 4,51%.
- Der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der drei Monate vor und einschließlich dem 28. Juni 2021, dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug laut Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage EUR 7,31. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs entspricht die Angebotsgegenleistung von EUR 7,31 dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs während des Dreimonatszeitraums vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots.
- Der der Bieterin durch die BaFin mitgeteilte und in Ziffer 9.1.2 der Angebotsunterlage angegebene Gewichtete-Sechs-Monats-Durchschnittskurs vor und einschließlich dem 28. Juni 2021, dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots durch die Bieterin, betrug EUR 7,26 je STS-Aktie. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält die Angebotsgegenleistung von EUR 7,31 einen Aufschlag von EUR 0,05 bzw. ca. 0,68%.

- Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) vom 10. März 2021, dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Veräußerung der Mehrheitsbeteiligung an der STS von Mutares an die Bieterin, betrug EUR 8,16 je STS-Aktie (Quelle: Frankfurter Wertpapierbörse, <https://www.boerse-frankfurt.de/aktie/sts-group-ag/kurshistorie/historische-kurse-und-umsaetze>, zuletzt abgerufen am 20. August 2021). Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält die Angebotsgegenleistung von EUR 7,31 einen Abschlag von EUR 1,30 bzw. ca. 10,42%.

Die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 7,31 je STS-Aktie liegt damit nicht nur über dem Börsenkurs vom 28. Juni 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, sondern auch über dem Gewichteten-Sechs-Monats-Durchschnittskurs, und entspricht zugleich dem gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der vergangenen drei Monate, jeweils vor und einschließlich dem 28. Juni 2021. Allerdings liegt die Angebotsgegenleistung unter dem Börsenkurs vom 10. März 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Veräußerung der Mehrheitsbeteiligung an der STS von Mutares an die Bieterin.

### **c. Kursziele von Analysten**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die verfügbaren Kursziele analysiert, die Finanzanalysten im Rahmen eines sogenannten „Sponsored Research“ für die STS-Aktie vor dem 28. Juni 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots veröffentlicht haben. Bei dem „Sponsored Research“ handelt es sich um Analysten, die von der STS beauftragt wurden.

Zum ersten Quartal des Geschäftsjahres 2021 liegen bis jetzt zwei dieser von der STS beauftragten Analystenmeldungen von SMC-Research vor, die ihre Schätzungen für die Aktien der STS aktualisiert haben.

Das Kursziel liegt dabei bei EUR 11,60 je Stückaktie (Stand: 20. April 2021). Das Kursziel hat im Vergleich zur letzten Analystenmeldung vom März 2021 von EUR 10,60 je Stückaktie ein höheres Kursziel erlangt (Stand: 17. März 2021).

SMC-Research stuft die Aktie angesichts eines Kurspotenzials von mehr als 50% und eines inzwischen gesunkenen Prognoserisikos von „Speculative Buy“ auf „Buy“ hoch.

Den Ausführungen von SMC-Research zufolge hat STS gute Zahlen für das vierte Quartal 2020 vorgelegt und bekommt nun einen neuen Großaktionär, die Bieterin.

STS habe aus Sicht von SMC-Research einen starken Schlusspurt in den letzten drei Monaten von 2020 hingelegt und hatte einen guten Start in das Geschäftsjahr 2021 und damit die eigenen Ziele für den Umsatz und das bereinigte operative Ergebnis erreicht.

STS verfüge nun wieder über eine gute Expansionsbasis, was offenbar auch die Bieterin so sehe. Nach Berücksichtigung der Zahlen und der neuen Entwicklungen sehe SMC-Research für die Aktie der STS nun einen neuen fairen Wert von EUR 11,60 je Stückaktie, der damit deutlich über der Angebotsgegenleistung von EUR 7,31 je Stückaktie und dem vereinbarten Transaktionspreis von EUR 7,00 je Stückaktie mit Mutares liege.

Die Angebotsgegenleistung liegt damit unter den Kurszielen des einzigen STS-Analysten.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen nochmal darauf hin, dass es sich bei den Kursziel-Analysen von SMC-Research um keine unabhängigen Analystenmeldungen handelt, sondern SMC-Research von der STS im Rahmen eines „Sponsored Research“ zur Kurszielanalyse beauftragt wurde. Vor diesem Hintergrund weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass die Einstufung der STS Aktien und die positive Bewertung des Kurszielpotenzials nicht überbewertet werden darf.

#### **d. Unternehmensbewertung**

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie vor der Abgabe dieser Stellungnahme keine Unternehmensbewertung der STS, insbesondere nicht unter Zugrundelegung der in dem Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW-Standard S1)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) niedergelegten Grundsätze und Methoden, durchgeführt haben. Vorstand und Aufsichtsrat haben vor Abgabe dieser Stellungnahme Flick Gocke Schaumburg beauftragt, eine Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung (sogenannte „**Fairness Opinion**“) zu erstellen. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich bei der Entscheidung über die Angemessenheit der Gegenleistung sowie bei ihrer Gesamtbewertung von den folgenden Erwägungen leiten lassen:

- Als Erwägungsgrund zur Ermittlung einer angemessenen Angebotsgegenleistung haben Vorstand und Aufsichtsrat den Vorerwerbspreis im Rahmen des Aktienkaufvertrags zwischen der Bieterin und Mutares (Ziffer 4 der Stellungnahme) in Höhe von EUR 7,00 je Stückaktie herangezogen.
- Bei der im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot der Bieterin von Vorstand bzw. Aufsichtsrat angeforderten Fairness Opinion kam Flick Gocke Schaumburg mit Bewertungsstichtag zum 23. August 2021 zu dem Schluss, dass die Angebotsgegenleistung von EUR 7,31 je STS-Aktie aus finanzieller Sicht angemessen ist. Verwiesen wird insbesondere auf die Ausführungen in Ziffer 5.8 lit. e dieser Stellungnahme.

#### **e. Fairness Opinion**

Der Vorstand hat Flick Gocke Schaumburg beauftragt, eine Stellungnahme zur Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht für STS-Aktionäre zu erstellen.

In der Stellungnahme gelangt Flick Gocke Schaumburg mit Bewertungsstichtag zum 23. August 2021 und vorbehaltlich der darin enthaltenen Annahmen und Einschränkungen, denen diese Fairness Opinion zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung

unterliegt, zu der Einschätzung, dass die den STS-Aktionären angebotene Angebotsgegenleistung je STS-Aktie aus finanzieller Sicht für die STS-Aktionäre angemessen ist. Die Fairness Opinion folgt dem Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer S 8 (Stand 17. Januar 2011) enthaltenen „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions“ als unparteiliche und unabhängige Dritte. Danach ist es die Aufgabe des unparteilichen und unabhängigen Dritten, unter Beachtung der in IDW S 8 dargestellten Verfahren zu beurteilen, ob die Angebotsgegenleistung finanziell angemessen im Sinne des IDW S 8 ist.

Die Fairness Opinion im Sinne des IDW S 8 unterscheidet sich in wesentlichen Gesichtspunkten, insbesondere von ihrem Umfang und von ihren Zielen von einer Jahresabschlussprüfung, einer Due Diligence, einer Unternehmensbewertung im Sinne des IDW S 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ oder ähnlichen Tätigkeiten.

Flick Gocke Schaumburg hat ohne unabhängige Prüfung angenommen und sich darauf verlassen, dass die öffentlich zugänglichen Informationen sowie die von der STS zur Verfügung gestellten Informationen, die wesentliche Grundlage dieser Fairness Opinion bilden, zutreffend und vollständig sind.

Die auf den 23. August 2021 datierte Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme als Anhang 2 beigefügt. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich unabhängig voneinander intensiv mit der jeweils von ihnen in Auftrag gegebenen Fairness Opinion befasst und sie einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung von Vorstand bzw. Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der Angebotsgegenleistung abgegeben wurde und dass andere Personen sich nicht darauf verlassen sollten. Die Fairness Opinion richtet sich weder an Dritte (einschließlich der STS-Aktionäre) noch sind sie zum Schutz Dritter bestimmt. Zwischen Flick Gocke Schaumburg und Dritten, die diese Fairness Opinion lesen, kommt keine vertragliche oder sonstige rechtliche Beziehung in

diesem Zusammenhang zustande. Weder die Fairness Opinion noch die ihr zugrunde liegende Mandatsvereinbarung zwischen Flick Gocke Schaumburg und der STS haben Schutzwirkung für Dritte (einschließlich der STS-Aktionäre) oder führen zu einer Einbeziehung von Dritten (einschließlich der STS-Aktionäre) in deren jeweiligen Schutzbereich und Flick Gocke Schaumburg übernimmt jeweils keine Haftung gegenüber Dritten (einschließlich der STS-Aktionäre) in Bezug auf die Fairness Opinion. Insbesondere ist die Fairness Opinion keine Empfehlung an die STS-Aktionäre, das Angebot anzunehmen oder nicht anzunehmen.

Die Zustimmung von Flick Gocke Schaumburg die Fairness Opinion dieser Stellungnahme als Anhang beizufügen, stellt keine Erweiterung oder Ergänzung des Kreises der Personen dar, an welche die Fairness Opinion gerichtet ist oder die auf die Fairness Opinion vertrauen dürfen, und führt auch nicht zu einer Einbeziehung von Dritten in den Schutzbereich der Fairness Opinion oder der dieser zugrunde liegenden Mandatsvereinbarung. Die Fairness Opinion nimmt weder ausdrücklich noch stillschweigend Stellung zu etwaigen relativen Vorteilen des Angebots im Vergleich zu strategischen Alternativen, die im Hinblick auf die STS ebenfalls möglich gewesen wären. Die Entscheidung über die Ablehnung oder Annahme des Angebots müssen die STS-Aktionäre nach ihren individuellen Verhältnissen treffen.

Im Übrigen verweist der Vorstand und der Aufsichtsrat für die Durchführung des Auftrags und die Verantwortlichkeit von Flick Gocke Schaumburg, auch insbesondere im Verhältnis zu Dritten, auf die der Fairness Opinion als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017.

Im Rahmen ihrer Beurteilung der Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht hat Flick Gocke Schaumburg eine Reihe von Untersuchungen vorgenommen, um Vorstand und Aufsichtsrat eine tragfähige Grundlage für ihre eigene Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Die Bewertung von Flick Gocke Schaumburg beruht auf öffentlich verfügbaren

Informationen, u.a. von den Finanzinformationsdienstleistern Bloomberg und Thomson Reuters, verschiedenen Gesprächen mit Vertretern der STS sowie insbesondere auf den folgenden Informationen:

- Planungsrechnung der STS Group AG für den Zeitraum 2021 bis 2025;
- Investitionsplanung für die Geschäftsjahre 2021 bis 2025;
- Geschäftsberichte für die Jahre 2018 bis 2020;
- Marktdaten von IHS;
- Unterlagen zur Darstellung der Planungsprämissen.

Als Maßstab für die Beurteilung der finanziellen Angemessenheit hat Flick Gocke Schaumburg folgende Bewertungsverfahren herangezogen:

- Anwendung des Discounted Cashflow-Verfahrens im Rahmen des kapitalwertorientierten Verfahrens unter Heranziehung des sogenannten Brutto- oder WACC-Ansatzes; dabei wird der Gesamtkapitalwert („Enterprise Value“) durch Diskontierung des sogenannten Free Cashflows ermittelt, das heißt derjenige Zahlungsstrom, der den Eigen- und Fremdkapitalgebern gemeinsam zusteht;
- Anwendung des Multiplikatorverfahrens auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (sog. Trading-Multiplikatoren) und das Multiplikatorverfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer Unternehmensanteile (sog. Transaction-Multiplikatoren) im Rahmen des marktpreisorientierten Verfahrens; maßgebliche Multiplikatoren sind die Erfolgskennzahlen der STS, wie z.B. EBITDA oder EBIT;
- Analyse weiterer kapitalmarktbezogener Informationen unter Hinzuziehung der historischen Börsenkurse der STS Aktien unter Beachtung der Regelungen der WpÜG-AngebotsVO;

- Analyse weiterer kapitalmarktbezogener Informationen unter Hinzuziehung der Kursziele von Finanzanalysten hinsichtlich des Börsenkurses der STS Aktien im Zeitraum vom Februar bis August 2021.

Vorstand und Aufsichtsrat verweisen insoweit des Weiteren jeweils auf den Inhalt der als Anhang 2 beigefügten Fairness Opinion.

#### **f. Gesamtbeurteilung der Angemessenheit des Angebots**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung in Höhe von EUR 7,31 sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. In ihren jeweiligen Erwägungen haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Angebotsgegenleistung entspricht den jeweiligen gesetzlichen Mindestgegenleistungen gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG und § 4 und § 5 Abs. 1 WpÜG-AngebotsVO (in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG).
- Die Angebotsgegenleistung liegt über dem Börsenkurs vom 28. Juni 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots der Bieterin, sowie über dem gewichteten-Sechs-Monats-Durchschnittskurs und entspricht zudem dem gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der vergangenen drei Monate, jeweils vor und einschließlich dem 28. Juni 2021.
- Die Angebotsgegenleistung liegt unter den Kurszielen des verbliebenen STS-Analysten. Vorstand und Aufsichtsrat weisen nochmal darauf hin, dass es sich bei den Kursziel-Analysen von SMC-Research um keine unabhängigen Analystenmeldungen handelt, sondern SMC-Research von der STS im Rahmen eines „Sponsored Research“ zur Kurszielanalyse beauftragt wurde. Vor diesem Hintergrund weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass die Einstufung der STS Aktien und die positive Bewertung des Kurszielpotenzials nicht überbewertet werden darf.

- Vorstand und Aufsichtsrat sind zur Überzeugung gekommen, dass auf Basis der gegenwärtigen und historisch zu beobachtenden Kapitalmarktbewertungen von Vergleichsunternehmen, insbesondere bei Systemzulieferern in der Automotive-Industrie die Angebotsgegenleistung fair und angemessen ist.
- Als weiteren Erwägungsgrund haben Vorstand und Aufsichtsrat den Vorerwerbspreis im Rahmen des Aktienkaufvertrags zwischen der Bieterin und Mutares (Ziffer 4 der Stellungnahme) in Höhe von EUR 7,00 je Stückaktie herangezogen. Der Aktienkaufpreis beruht nach dem Verständnis von Vorstand und Aufsichtsrat auf einer Due Diligence-Prüfung im Auftrag von Mutares. Die Angebotsgegenleistung übersteigt damit den Vorerwerbspreis, weshalb Vorstand und Aufsichtsrat die Angebotsgegenleistung auch vor dem Hintergrund der durchgeführten Due Diligence-Prüfung als fair und angemessen bewertet.
- Bei der im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot der Bieterin von Vorstand bzw. Aufsichtsrat angeforderten Fairness Opinion kam Flick Gocke Schaumburg mit Bewertungsstichtag zum 23. August 2021 zu dem Schluss, dass die Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Auf Basis einer Gesamtwürdigung unter anderem der oben aufgezeigten Aspekte sowie der Gesamtumstände des Angebots erachten Vorstand und Aufsichtsrat die Angebotsgegenleistung als finanziell angemessen und kommen zur Frage der Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung für die von dem Angebot erfassten STS-Aktien im Sinne von §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO und § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG unabhängig voneinander zu folgender Beurteilung:

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Höhe der Angebotsgegenleistung für angemessen im Sinne von §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO und § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG. Die Angebotsgegenleistung erfüllt

die gesetzlichen Vorgaben und reflektiert nach der Meinung von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen den Wert der STS.

### **5.9 Offenlegung von Interessenkonflikten des Vorstands und Aufsichtsrats**

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf STS oder ihre Organe ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben im Zusammenhang mit dem Angebot von der Bieterin oder mit ihren gemeinsam handelnden Personen keine ungerechtfertigten Zahlungen oder sonstigen ungerechtfertigten geldwerten Leistungen oder entsprechende Zusagen erhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch ausdrücklich auf einen potentiellen Interessenkonflikt des alleinigen Vorstandsmitglieds Andreas Becker hin. Das alleinige Vorstandsmitglied Becker hatte bis zum 30. Juni 2021 ein Beratungsmandat mit der Adler Pelzer Holding GmbH. Trotz eines potentiellen Interessenkonflikts hat Andreas Becker an der internen Willensbildung des Vorstands teilgenommen, um die ihm als alleiniges Vorstandsmitglied obliegenden Pflicht, die Funktionsfähigkeit des Vorstands zu gewährleisten, zu erfüllen. Zudem handelt es sich bei Beratungsmandaten grundsätzlich nur um geringfügig einzustufende, potentielle Interessenkonflikte. Zudem ist dieses Beratungsmandat – wie zuvor erwähnt – bereits zum 30. Juni 2021 beendet worden.

Ebenso weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf einen potentiellen Interessenkonflikt der drei Aufsichtsratsmitglieder hin. Die drei Aufsichtsratsmitglieder haben folgende Beziehungen bzw. Nicht-Beziehungen zur Bieterin:

- Herr Paolo Scudieri, Vorsitzender der Geschäftsführung der (i) Adler Plastic, (ii) Adlergroup sowie (iii) GAIA Holding, wohnhaft in Rom, Italien,
- Herr Pietro Gaeta, Gründer und geschäftsführender Partner der Rechtsanwaltskanzlei AvvocatoGaeta S.t.a.p.a., welche wiederum die Bieterin bzw. einzelne Bieter-Muttergesellschafter (wie in Ziffer 5.5 der Angebotsunterlage definiert) sowie von mit der Bieterin gemeinsam handelnder Personen rechtlich berät, wohnhaft in Neapel, Italien,

sowie

- Herr Pietro Lardini, Geschäftsführer der Adler Pelzer Holding GmbH, wohnhaft in Mailand, Italien.

Es bestehen keine maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern und der Bieterin, mit Ausnahme der Beiratstätigkeit der drei Aufsichtsratsmitglieder bei der Bieterin sowie mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Beziehungen / geschäftsführenden Tätigkeiten für die verschiedenen Gesellschaften des Adler-Pelzer-Konzerns, insbesondere betreffend die Tätigkeit von (i) Herrn Paolo Scudieri mit Blick auf die GAIA Holding, Adler Plastic und die Adlergroup, die wiederum mittelbar beziehungsweise unmittelbar 100% der Geschäftsanteile an der Bieterin halten, (ii) Herrn Pietro Gaeta – der in seiner Funktion als Gründer und geschäftsführender Gesellschafter der Kanzlei Avvocato Gaeta S. t. a. p. a. – die vorgenannte Adler Plastic, Adlergroup, GAIA Holding, die Bieterin und Herrn Scudieri selbst rechtlich berät sowie (iii) Herrn Pietro Lardini mit Blick auf seine Geschäftsführerstellung bei der Bieterin.

Nach eingehender Prüfung kommen Vorstand und Aufsichtsrat zu der Einschätzung, dass (i) es sich zumindest bei Herrn Gaeta nur um einen geringfügigen, potentiellen Interessenkonflikt handelt und (ii) aufgrund der persönlichen bzw. geschäftlichen Beziehungen der beiden anderen Aufsichtsratsmitgliedern zur Bieterin die Aufsichtsratsmitglieder nicht insgesamt von der internen Willensbildung im Aufsichtsrat ausgeschlossen sind. Die drei Aufsichtsratsmitglieder haben sich auch nicht entschieden, sich zu enthalten.

Weder das alleinige Vorstandsmitglied noch die drei Aufsichtsratsmitglieder sind durch die ggfls. bestehenden Interessenkonflikte in ihrer Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung beeinflusst worden.

## **6. Ziele und Absichten der Bieterin und der Bieter-Muttergesellschaft sowie voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft**

Des Weiteren sind der Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WpÜG verpflichtet, auf die Ziele und Absichten der Bieterin und der Bieter-Muttergesellschaft

sowie die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft einzugehen.

### **6.1 Ziele und Absichten in der Angebotsunterlage**

Die Bieterin führt in Ziffer 7 der Angebotsunterlage die strategischen und wirtschaftlichen Hintergründe des Angebots weiter aus.

#### **a. Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots**

Die Bieterin beschreibt in Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage den wirtschaftlichen und strategischen Hintergrund des Angebots. Mit dinglichem Vollzug des Aktienkaufvertrags mit Mutares (Ziffer 4 der Stellungnahme) hat die Bieterin am 30. Juni 2021 von Mutares 4.761.327 STS Aktien (dies entspricht rund 73,25% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) dinglich erworben.

Dadurch hat die Bieterin die Kontrolle gemäß § 29 Abs. 2 WpÜG über die Zielgesellschaft erlangt. Trotz dieser Kontrollerlangung ist die Bieterin nicht zur Abgabe eines Pflichtangebots an die STS-Aktionäre verpflichtet, da die Kontrollerlangung in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit diesem Angebot steht.

Mit dem Aktienkaufvertrag und diesem Angebot verfolgen die Bieterin und die Bieter-Muttergesellschafter das Ziel, eine Marktführerin für akustische und thermische Komponenten und Systeme mit starker Präsenz auf dem wachsenden Markt für Kunststoffe und harte Verkleidungsteile zu schaffen. Dabei soll von den wachsenden Märkten für Kunststoffe und harte Verkleidungsteile profitiert werden.

Die Bieterin und die Bieter-Muttergesellschafter beabsichtigen ferner (i) die Zielgesellschaft bei ihrer Expansion in neue geografische Gebiete zu unterstützen, (ii) das Marktangebot der Zielgesellschaft von LKW auf andere Bereiche

auszuweiten und (iii) das Angebot von weichen und harten Verkleidungsteilen zu kombinieren.

Die Bieterin beabsichtigt, frühestens zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher STS Aktien zum Handel im Regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse vorzuschlagen und den Delisting-Antrag von der Zielgesellschaft stellen zu lassen.

Die Bieterin und die Bieter-Muttergesellschafter sind der Überzeugung, dass die Zielgesellschaft als nicht börsennotiertes Unternehmen nach Vollzug des Angebots als Teil des Adler Pelzer Konzerns am besten für die Zukunft positioniert ist und das Delisting im Interesse der Zielgesellschaft und der STS-Aktionäre liegt. Durch das Delisting wird es der Zielgesellschaft ermöglicht, Entscheidungen unabhängig der speziellen Regularien zu treffen, denen börsennotierte Gesellschaften unterliegen. Außerdem ermöglicht das Delisting die Reduzierung von Verwaltungskosten, die mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung aufgrund der zusätzlich anwendbaren Rechtsvorschriften verbunden sind.

**b. Absichten im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, Organe der STS**

Die Bieterin beschreibt in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage, dass sie und die Bieter-Muttergesellschaft nicht die Absicht verfolgen, Änderungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft, der Verwendung ihres Vermögens oder ihrer künftigen Verpflichtungen herbeizuführen.

Die Bieterin und die Bieter-Muttergesellschafter haben keine Absicht betreffend eine Dividende bei der Zielgesellschaft für 2022.

Nach Ausübung der Stimmrechte der Zielgesellschaft durch die Bieterin zur Entlastung des Herrn Mathieu Purrey als ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Zielgesellschaft auf der Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 23. Juli 2021 und der bereits erfolgten Neubesetzung des Vorstands und Aufsichtsrats der Zielgesellschaft hat ein erfolgreicher Vollzug des Angebots selbst keinen unmittelbaren Einfluss auf die Zusammensetzung des Vorstands und die des

Aufsichtsrats der Zielgesellschaft. Die Bieterin und die Bieter-Muttergesellschaften beabsichtigen, nach Vollzug des Angebots keine Änderungen der Zusammensetzung in Bezug auf den Vorstand und den Aufsichtsrat herbeizuführen.

### **c. Delisting**

In Ziffer 8.6.3 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass sie und die Bieter-Muttergesellschaften beabsichtigen, frühestens zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher STS Aktien zum Handel im Regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse vorzuschlagen und den Delisting-Antrag von der Zielgesellschaft stellen zu lassen.

Sofern die Zielgesellschaft den Delisting-Antrag stellt und die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag entspricht, widerruft die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse die Zulassung der STS Aktien zum Handel im Regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse.

In dem Fall, dass die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse zustimmt, werden die STS-Aktien, die während der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist nicht angedient wurden, bis zum Wirksamwerden der Widerrufsentscheidung unter der ISIN DE000A1TNU68 an der Frankfurter Wertpapierbörse im Regulierten Markt (General Standard) gehandelt. Gemäß § 46 Abs. 3 Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird der Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG regelmäßig drei Börsentage nach seiner Veröffentlichung durch die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse wirksam.

Die Bieterin verbindet daher das gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 3 BörsG erforderliche Abfindungsangebot an die STS-Aktionäre mit diesem auf den Erwerb der Kontrolle an der Zielgesellschaft gerichteten Angebot in der Art, dass dieses Angebot den Erfordernissen des WpÜG an ein Übernahmeangebot im Sinne des § 29 Abs. 1 WpÜG und des BörsG an ein Delisting-bezogenes Abfindungsangebot

genügt. Insbesondere ist daher das Angebot nicht vom Eintritt von Vollzugsbedingungen abhängig, und die Angebotsgegenleistung genügt den Erfordernissen an die Mindestgegenleistung aus § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG.

Das Delisting der STS Aktien hat für die STS Aktionäre folgende Konsequenzen:

- Nach dem Delisting endet der Handel mit STS Aktien im Regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse. Die STS Aktien sind nicht zum Handel in einem Regulierten Markt einer anderen Wertpapierbörse in der Bundesrepublik Deutschland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen. Daher werden STS-Aktionäre nicht mehr in der Lage sein, ihre STS Aktien im Regulierten Markt einer Wertpapierbörse zu handeln, was die Liquidität und den Preis der STS Aktien beeinträchtigen könnte. Auch außerbörsliche Märkte werden, wenn sie überhaupt zur Verfügung stehen, möglicherweise nicht über eine hinreichende Liquidität verfügen.
- Mit dem Delisting wird ein Börsenkurs für die STS Aktien im Regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse nicht mehr verfügbar sein.
- Der Beginn oder der Vollzug des Angebots, oder die Umsetzung des Delisting könnten die Liquidität und den Börsenkurs der STS Aktien beeinträchtigen und/oder zu möglichen Kursverlusten führen.
- Nach dem Delisting sind Rechtsvorschriften, insbesondere Transparenz- und Berichtspflichten, nicht mehr auf die Zielgesellschaft, die STS Aktien und STS-Aktionäre anwendbar. Zu diesen Vorschriften zählen unter anderem die §§ 33 ff. und die §§ 48 ff. WpHG.
- Nach Vollzug des Delisting ist die Zielgesellschaft nicht mehr verpflichtet, eine Entsprechenserklärung nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben, da der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht mehr auf die Zielgesellschaft anwendbar sein muss.

**d. Firma, Sitz**

Gemäß Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin und die Bieter-Muttergesellschafter nicht, auf eine Änderung des Sitzes oder eine Änderung oder Schließung des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der STS hinzuwirken.

**e. Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der STS und der Bieterin**

Die Bieterin führt in Ziffer 8.4 der Angebotsunterlage aus, dass sie und die Bieter-Muttergesellschafter keine Änderungen für die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft und deren derzeit nicht bestehenden Vertretungen, einschließlich ihrer wesentlichen Beschäftigungsbedingungen vorzunehmen beabsichtigen. Die Bieterin und die Bieter-Muttergesellschafter werden allerdings nach Vollzug dieses Angebots sowohl etwaige Möglichkeiten zur weiteren Entwicklung des Geschäfts der Zielgesellschaft als auch etwaige Effizienzpotenziale überprüfen, einschließlich einer Analyse der Personalsituation.

**f. Möglicher Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags**

In Ziffer 8.6.1 der Angebotsunterlage beschreibt die Bieterin eine mögliche Strukturmaßnahme in Form des Abschlusses eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags nach den §§ 291 ff. AktG. Diese könnte sie in der Hauptversammlung der STS in dem Fall durchsetzen, wenn sie nach Vollzug des Angebots eine Mehrheit von 75% oder mehr des auf der Hauptversammlung der Zielgesellschaft vertretenen Grundkapitals der Zielgesellschaft halten würde und damit über die erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit verfügen würde.

Im Falle eines wirksamen Beherrschungsvertrags könnte die Bieterin dem Vorstand der Zielgesellschaft verbindliche Weisungen im Hinblick auf die Leitung der Zielgesellschaft erteilen und daher die Kontrolle über die Unternehmensführung der Zielgesellschaft ausüben. Umgekehrt wäre die Bieterin dazu verpflichtet, die jährlichen handelsrechtlichen Jahresfehlbeträge der Zielgesellschaft auszugleichen, soweit diese nicht durch Entnahmen aus den

während der Laufzeit des Beherrschungsvertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen werden können.

Als Ausgleich für diese umfassenden Leistungs- und Weisungsrechte würde der Beherrschungsvertrag einen wiederkehrenden, durch die Bieterin zu leistenden Ausgleich an die verbleibenden STS-Aktionäre durch Geldzahlungen in fester oder variabler Höhe vorsehen. Neben der Verpflichtung zum Ausgleich müsste der Beherrschungsvertrag die Bieterin verpflichten die STS-Aktien der verbleibenden STS-Aktionäre auf deren Verlangen gegen Gewährung einer Abfindung in Form einer Barzahlung zu erwerben.

Für die Bestimmung der Höhe der als Abfindung für jede STS-Aktie zu gewährenden Barzahlung sowie die Höhe der wiederkehrenden Ausgleichszahlungen wären die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der Zielgesellschaft über den Beherrschungsvertrag maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der als Abfindung für jede STS-Aktie zu gewährenden Barzahlung bzw. die Höhe der wiederkehrenden Ausgleichszahlung können in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Die zu gewährende Abfindung könnte wertmäßig höher, aber auch niedriger als die Angebotsgegenleistung sein.

#### **g. Möglicher Squeeze-Out**

Eine weitere mögliche Strukturmaßnahme der Bieterin ist der Squeeze-Out. Sofern die Bieterin nach erfolgreichem Vollzug des Angebots die jeweiligen Schwellenwerte erreicht, beabsichtigt die Bieterin zu prüfen, eine Übertragung der STS-Aktien, die von den verbleibenden STS-Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin zu bewirken (der „**Squeeze-Out**“). Nähere Details zu einem möglichen Squeeze-Out finden sich in Ziffer 15 der Angebotsunterlage und Ziffer 9.2 lit. c. dieser Stellungnahme.

#### **h. Keine weiteren Absichten und Ziele der Bieterin und der Bieter-Muttergesellschaften**

Die Bieterin führt in Ziffer 8 der Angebotsunterlage aus, dass sie und die Bieter-Muttergesellschaften keine weiteren Absichten und Maßnahmen außer den vorgenannten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und/oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen bei der STS haben. Zudem haben die Bieter-Muttergesellschaften keine von der Bieterin abweichende Absichten oder Ziele.

#### **6.2 Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die STS und zu den von der Bieterin verfolgten Zielen**

Die in der Angebotsunterlage in den Ziffer 7 und 8 dargestellten Absichten der Bieterin stellen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat sinnvolle Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung der Unternehmenstransaktion im Interesse der Aktionäre, Arbeitnehmer sowie der anderen Stakeholder der STS dar.

##### **a. Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund**

Vorstand und Aufsichtsrat der STS sind jeweils zu der Einschätzung gelangt, dass die angestrebte Übernahme im Interesse der STS, ihrer Aktionäre, ihrer Arbeitnehmer und sämtlicher Stakeholder liegt und gleichzeitig eine wirtschaftliche Stabilität als Grundlage für das operative Geschäft schafft. Durch die Übernahme können die Bieterin und STS ihre Kräfte bündeln.

Hervorzuheben gilt es noch, dass die STS durch die angestrebte Übernahme ihre Abhängigkeit von bestehenden Kunden reduzieren kann und der STS so die Möglichkeit eröffnet wird stärker am Markt zu expandieren.

Durch die Übernahme der STS durch die Bieterin entsteht einer der europaweit führenden Automotive-Zulieferer mit einem nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat der STS langfristig stabilen Geschäftsmodell.

Denn Vorstand und Aufsichtsrat sind von der hinter dem Angebot stehenden industriellen Logik einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem Bieterkonzern und der STS überzeugt. Aufgrund seiner geschäftlichen Aufstellung und Ausrichtung sowie seiner Stellung als weltweiter Anbieter von Akustik-Systemen im Innen- und Außenbereich von Fahrzeugen ist der Bieterkonzern aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat in besonderer Weise als Kooperationspartner der Zielgesellschaft geeignet, da sich die vom STS-Konzern und dem Bieterkonzern angebotenen Leistungen und Lösungsportfolios besonders wertbringend ergänzen. Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist der Bieterkonzern der richtige strategische Mehrheitsaktionär für den STS-Konzern, um das künftige Wachstum und die strategische Ausrichtung des Unternehmens weiter zu begleiten.

Vorstand und Aufsichtsrat der STS sind auch davon überzeugt, dass die bislang von STS erfolgreich angestoßenen Innovationen und Entwicklungen auf diesem Gebiet mit dem Bieterkonzern als starkem Partner noch besser im Sinne des Unternehmens umgesetzt und weiterentwickelt werden können. Eine stärkere Zusammenarbeit unter Zusammenführung der Lösungsportfolios und Service-Kompetenzen wird nach Ansicht beider Organe ein Meilenstein für die Neuausrichtung der gesamten Branche sein.

**b. Künftige Geschäftstätigkeit; Verwendung des Vermögens;  
Finanzverbindlichkeiten und künftige Verpflichtungen, Organe der STS**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin und Bieter-Muttergesellschaft nicht die Absicht verfolgen, Änderungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft, der Verwendung ihres Vermögens oder ihrer künftigen Verpflichtungen herbeizuführen.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, nach Vollzug des Angebots Änderungen bei der Zusammensetzung in Bezug auf den Vorstand und den Aufsichtsrat herbeizuführen.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es positiv, dass die Bieterin die erfolgreiche Strategie der STS anerkennt und im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hinwirkt, dass die Geschäftspolitik des STS-Konzerns erhalten bleibt.

### **c. Delisting**

Vorstand und Aufsichtsrat erachten die von der Bieterin geäußerte Absicht, einen Antrag auf Widerruf der Zulassung der Aktien zum Handel im Regulierten Markt (General Standard) zu stellen, als angemessen. Hinsichtlich der Kosten und des Aufwands, die mit der Notierung am Regulierten Markt verbunden sind, gehen Vorstand und der Aufsichtsrat davon aus, dass im Fall eines Widerrufs der Börsenzulassung ein erheblicher Betrag eingespart werden kann, insbesondere durch den Wegfall der Notierungsgebühren, der Kosten für die Regelpublizität sowie Kosten für kapitalmarktrechtliche Mitteilungen und Veröffentlichungen nach der Marktmissbrauchsverordnung. Der regulatorische Aufwand einer Börsenzulassung führt zur Beschränkung der Managementkapazitäten. Eine Freisetzung der hierfür bislang gebundenen Managementkapazitäten zugunsten des operativen Geschäfts liegt im Interesse der STS.

Auch im Lichte alternativer Finanzierungsmöglichkeiten, namentlich der konzerninternen Finanzierung durch die Bieterin, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass die unabhängige Finanzierung der Gesellschaft über den Kapitalmarkt nicht zwingend erforderlich ist. Darüber hinaus hat STS den Zugang zum Kapitalmarkt seit dem Börsengang nicht genutzt und wird ihn angesichts der weiteren Verringerung des Streubesitzes voraussichtlich auch in Zukunft nicht nutzen.

Falls der Vorstand einen Delisting-Antrag bei der Frankfurter Wertpapierbörse stellen sollte, wird sich der Vorstand darum bemühen, die Einbeziehung der Aktien der STS in sämtliche organisierte Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr) zu beenden. Für STS-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, kann sich das Delisting der Aktien nachteilig auf Erwerbs- und Veräußerungsmöglichkeiten bzw. auf den im Markt zu erzielenden Preis ihrer STS-

Aktien auswirken. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass nach dem Vollzug des Angebots das Angebot und die Nachfrage betreffend die STS Aktien geringer als gegenwärtig sein wird und dass die STS Aktien ihre Liquidität zumindest teilweise einbüßen werden (siehe auch Ziffer 9.2 dieser Stellungnahme zu den möglichen Auswirkungen für STS-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen).

Diese Nachteile für STS-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, sind in-sofern nicht maßgeblich, als das Delisting ihnen – auch nach einschlägiger höchstrichterlicher und verfassungsrechtlicher Rechtsprechung – keine Rechtsposition nimmt, die ihnen von der Rechtsordnung als privatnützig und für sie verfügbar zugeordnet ist. Vielmehr lässt das Delisting die Substanz des Anteilseigentums in seinem mitgliedschaftsrechtlichen und vermögensrechtlichen Element unbeeinträchtigt. Zu dem von Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz geschützten Bestand zählt danach nur die rechtliche Verkehrsfähigkeit, während die tatsächliche Verkehrsfähigkeit eine schlichte Ertrags- und Handelschance ist.

Diesen Umständen stehen zudem Gesichtspunkte gegenüber, welche diese Nachteile abmildern:

Zugunsten der STS-Aktionäre steht der Verringerung an Liquidität der von ihnen gehaltenen STS-Aktien infolge des Delisting die Möglichkeit zur sofortigen Deinvestition gegenüber, welche die Bieterin über das Angebot unterbreitet. Die gesetzlichen Regelungen zur Mindestgegenleistung (§ 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO; siehe Ziffer 5.7 dieser Stellungnahme) stellen sicher, dass die Deinvestition zu einer aus gesetzlicher Sicht ausreichend und dementsprechend angemessenen Kompensation ausscheidender STS-Aktionäre führt.

Die STS-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, genießen auch nach einem Delisting den Schutz, den das Aktienrecht (Minderheits-)Aktionären seiner Konzeption nach zuteilwerden lässt. Entsprechende Schutzmechanismen umfassen etwa allgemeine Informations- und Teilhaberechte.

**d. Firma, Sitz**

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin und die Bieter-Muttergesellschaft gemäß Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage nicht beabsichtigen, auf eine Änderung des Sitzes oder eine Änderung oder Schließung des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der STS hinzuwirken.

**e. Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der STS und der Bieterin**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin vorläufig keine Änderungen für die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft und deren derzeit nicht bestehenden Vertretungen, einschließlich ihrer wesentlichen Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen auch die Absicht der Bieterin nach Vollzug dieses Angebots etwaige Möglichkeiten zur weiteren Entwicklung des Geschäftes der Zielgesellschaft als auch etwaige Effizienzpotenziale zu überprüfen, einschließlich einer Analyse der Personalsituation.

**f. Möglicher Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags**

Vorstand und Aufsichtsrat sind sich einig, dass die Bieterin nach Vollzug des Angebots aller Wahrscheinlichkeit nach eine Mehrheit von 75% oder mehr des auf der Hauptversammlung der Zielgesellschaft vertretenen Grundkapitals der Zielgesellschaft halten und damit über die erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit verfügen wird. Denn derzeit hält die Bieterin bereits ca. 73,25%.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin dem Vorstand und Aufsichtsrat im Falle eines wirksamen Beherrschungsvertrags verbindliche Weisungen im Hinblick auf die Leitung der Zielgesellschaft erteilen und daher die Kontrolle über die Unternehmensführung der Zielgesellschaft ausüben können wird. Vorstand und Aufsichtsrat sind jedoch jeweils zu der Einschätzung gelangt, dass die Ausübung des Weisungsrechts im Interesse der STS erfolgen wird. Vorstand und Aufsichtsrat sind sich einig, dass die Bieterin ihr Weisungsrecht im Interesse der STS ausüben wird und sieht in der Bieterin eine starke Partnerin. Die Bieterin bringt der STS wirtschaftliche Stabilität, die dem operativen Geschäft

zugutekommen wird. Durch die Übernahme können die Bieterin und STS ihre Kräfte bündeln.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen zudem auf den Ausgleich für diese umfassenden Leistungs- und Weisungsrechte hin, der den verbleibenden STS-Aktionären einen wiederkehrenden, durch die Bieterin zu leistenden Ausgleich in fester oder variabler Höhe beschert.

**g. Möglicher Squeeze-Out**

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die Absicht hat, mögliche über das Delisting hinausgehende Strukturmaßnahmen, wie den Abschluss eines Beherrschungsvertrags- und/oder Gewinnabführungsvertrags sowie einen Squeeze-out durchzuführen. Nähere Informationen zum Squeeze-Out sowie zu den möglichen Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots durch die STS-Aktionäre finden sich in Ziffer 15 der Angebotsunterlage sowie in Ziffer 9.2 dieser Stellungnahme.

**h. Finanzielle Auswirkungen auf die STS**

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass nicht auszuschließen ist, dass infolge eines Kontrollwechsels nach erfolgreichem Vollzug des Angebots Rückzahlungsverbindlichkeiten der STS oder Kündigungsrechte von Gläubigern der STS sowie bestimmte weitere Kündigungsrechte ausgelöst werden könnten. Derartige *change of control*-Klauseln sind insbesondere in den Kundenverträgen der Zielgesellschaft enthalten. Um das Risiko von Kündigungen zu minimieren, hat die Zielgesellschaft ihre mit einem Kündigungsrecht versehenen Kunden bereits per Ende Juni 2021 über den Kontrollwechsel informiert, da zu diesem Zeitpunkt aufgrund des dinglichen Vollzugs des Aktienkaufvertrages mit Mutares der Kontrollwechsel eintrat. Bis zum Datum der Stellungnahme sind bei der Zielgesellschaft keine kundenseitigen Kündigungen aufgrund des Kontrollwechsels eingegangen.

#### **i. Keine sonstigen Absichten**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin im Übrigen derzeit keine weiteren konkreten Absichten im Zusammenhang mit dem Vollzug des Angebots hat, insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der STS, die Größe und Zusammensetzung des Vorstands der STS oder auf die Arbeitnehmer der STS und deren Beschäftigungsbedingungen haben.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin der Ansicht ist, dass eine Besetzung des Vorstands der STS in der nach Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Mindestgröße, d.h. mit einem Mitglied, zur Erfüllung der Aufgaben ausreichend ist.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen vor dem Hintergrund des Delisting darauf hin, dass durch den Entfall von internen Aufwänden im Zusammenhang mit der Börsennotierung der STS in einigen der wenigen verbliebenen Funktionsbereichen (insb. Investor Relations) Stellen weiter zu reduzieren sein könnten.

#### **6.3 Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den voraussichtlichen Folgen für Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der STS und der Bieterin**

Vorstand und Aufsichtsrat erkennen auch im Hinblick auf Ziffer 8.4 der Angebotsunterlage und Ziffer 6.2 lit. e der Stellungnahme an, dass aufgrund der Struktur des Angebots (i) der Vollzug des Angebots keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitsverträge und die Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer des STS-Konzerns haben wird, (ii) die arbeitsvertraglichen Beziehungen der Arbeitnehmer des STS-Konzerns mit demselben Arbeitgeber weitergeführt werden und (iii) es zu keiner Übertragung von Teilen des Geschäfts der STS kommt. Es kann keine Gewähr dafür geben, dass die vorgenannten Umstände mittel- und langfristig fort dauern werden.

Gleichfalls gehen der Vorstand und der Aufsichtsrat davon aus, dass der Vollzug des Angebotes auch keinen Einfluss auf Arbeitnehmervertretungen haben wird, da es aktuell bei der STS weder eine Arbeitnehmervertretung noch einen Betriebsrat gibt.

#### **7. Die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen**

Sämtliche Mitglieder der beiden Organe versichern, zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme weder STS-Aktien zu halten noch zu deren Bezug berechtigt zu sein. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Herr Paolo Scudieri aufgrund seiner Beteiligungen an der GAIA Holding bzw. der Adler Plastic, welche wiederum mehrheitlich an der Adlergroup (der Alleingesellschafterin der Bieterin) beteiligt ist, mittelbarer Mehrheitsaktionär der STS ist.

Zudem weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass die Mitteilung einer etwaigen Annahmeabsicht keinen zivilrechtlichen Zwang zur Annahme des Angebots auslöst.

#### **8. Keine Stellungnahme zum weiteren Inhalt des Angebots**

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten u.a. zum Inhalt, zu den Rücktrittsmöglichkeiten und der Ausübung des Rücktrittsrechts (Ziffer 16 der Angebotsunterlage), zu den erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin (Ziffer 14 der Angebotsunterlage), zur Ergebnisbekanntmachung (Ziffer 18 der Angebotsunterlage) sowie zu den technischen Annahme- und Abwicklungsmodalitäten (Ziffer 12 der Angebotsunterlage) des Angebots wird – ohne Abgabe einer eigenen Stellungnahme hierzu – auf die entsprechenden Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen.

Gesetzlich zwingend erforderlicher Inhalt der Stellungnahme im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG ist lediglich die Bewertung der Angemessenheit des Angebots, die voraussichtlichen Folgen, von der Bieterin verfolgte Ziele und die Absicht des Vorstands und/oder Aufsichtsrats das Angebot anzunehmen.

#### **9. Auswirkungen auf die STS-Aktionäre bei Annahme bzw. Nichtannahme des Angebots**

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den STS-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu

geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem STS-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Vorstand und Aufsichtsrat raten den STS-Aktionären, sich diesbezüglich ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und auch keine Einschätzung abgeben können, ob STS-Aktionären durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den STS-Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden.

### **9.1 Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots**

STS-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der Aktien der STS oder einer positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften profitieren. Unter anderem ist nicht auszuschließen, dass STS wie in der Vergangenheit auch in – unter Umständen auch der näheren – Zukunft durch Akquisitionen von Unternehmen Wertpotenziale schafft und sich der Börsenkurs bzw. der Wert der Aktien entsprechend positiv entwickelt.

STS-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, würden daran nicht teilhaben. Andererseits tragen STS-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, auch nicht mehr die Risiken, die aus negativen Entwicklungen der Gesellschaft resultieren können.

Die Bieterin ist nach dem WpÜG berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis einen Werktag vor Ende der Annahmefrist zu ändern.

Mit der Übertragung der STS-Aktie bei Vollzug des Angebots werden auch alle zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehenden Nebenrechte, insbesondere das

Dividendenbezugsrecht bzw. die Ausgleichzahlungsberechtigung, auf die Bieterin übertragen.

Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 16 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. Die STS-Aktionäre sind für die STS-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt. Zum Verkauf eingereichte STS-Aktien können gemäß Ziffer 12.7 der Angebotsunterlage ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der STS-Aktien in die ISIN DE000A3E5CU0 nicht mehr über die Börse gehandelt werden.

Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Annahmefrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender STS-Aktien (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse Aktien der STS und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den STS-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen.

Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die STS-Aktionäre. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse Aktien der STS zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen STS-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.

STS-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Barabfindungen irgendwelcher Art teil, die kraft Gesetzes im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (Ziffer 8 der

Angebotsunterlage und Ziffer 6.1 lit. f der Stellungnahme). Etwaige Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert eines Unternehmens bemessen und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen könnten dem Betrag der Barabfindung entsprechen, könnten jedoch auch darüber oder darunter liegen.

## **9.2 Mögliche Auswirkungen im Falle der Nichtannahme des Angebots**

STS-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre STS-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre der STS. Sie sollten aber unter anderem die Ausführungen der Bieterin in Ziffer 15 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

Sie tragen die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung der Aktien der STS, für die sie das Angebot nicht annehmen.

### **a. Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der STS-Aktien**

Die Bieterin beabsichtigt frühestens zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist, einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher STS Aktien zum Handel im Regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse vorzuschlagen und den Delisting-Antrag von der Zielgesellschaft stellen zu lassen.

Selbst wenn sich das Delisting verzögert oder nicht erfolgt, kann bereits der Vollzug des Angebots zu einer weiteren Verringerung des Streubesitzes führen. Daher besteht die Möglichkeit, dass nach Durchführung des Angebots das Angebot und die Nachfrage nach STS Aktien nach der Durchführung niedriger als gegenwärtig sein werden und dass hierdurch die Liquidität der STS Aktien sinken wird. Eine geringere Liquidität könnte zu größeren Kursschwankungen der STS Aktien führen und es ist möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf STS Aktien nicht kurzfristig oder gar nicht mehr ausgeführt werden können.

Selbst wenn sich das Delisting verzögert oder nicht erfolgt, könnte der Vollzug des Angebots dazu führen, dass die Zielgesellschaft nicht mehr die von dem jeweiligen

Indexersteller aufgestellten Kriterien für den Verbleib der STS Aktien erfüllt. Dies könnte zum Ausschluss der STS Aktien aus einem Aktienindex führen, wodurch zu erwarten wäre, dass insbesondere Indexfonds und institutionelle Investoren, die den jeweiligen Index in ihrem Portfolio abbilden, keine weiteren STS Aktien erwerben und ihre gehaltenen STS Aktien veräußern würden, sofern sie nicht das Angebot angenommen haben.

Ein erhöhtes Angebot an STS Aktien in Verbindung mit einer geringen Nachfrage nach STS Aktien könnte sich nachteilig auf den Börsenkurs der STS Aktien auswirken.

**b. Mögliche qualifizierte Mehrheit der Bieterin in der Hauptversammlung der STS**

Die Bieterin könnte nach Vollzug des Angebots im Falle des Erwerbs von 75% oder mehr der ausstehenden STS-Aktien über die erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit verfügen, um wichtige gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die Zielgesellschaft in deren Hauptversammlung durchsetzen zu können, insbesondere Satzungsänderungen; Kapitalerhöhungen; den Bezugsrechtsausschluss der übrigen STS-Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen; die Zustimmung zu Unternehmensverträgen; und die Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung, einschließlich einer sogenannten übertragenden Auflösung.

Für den Fall, dass die Bieterin einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit der Zielgesellschaft abschließt, wären in der Zielgesellschaft verbleibende STS-Aktionäre nicht in der Lage, wichtige Geschäftsentscheidungen der Zielgesellschaft zu beeinflussen.

Nur mit einigen der vorgenannten Maßnahmen wäre nach deutschem Recht eine Pflicht der Bieterin verbunden, den verbleibenden STS-Aktionären jeweils auf Grundlage einer Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft, die durch ein Wertgutachten zu fundieren ist und gegebenenfalls der gerichtlichen Überprüfung in einem Spruchverfahren oder einem anderen Verfahren unterliegt, ein Angebot

zu unterbreiten, ihre STS-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben oder einen Ausgleich zu gewähren. Da diese Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Zielgesellschaft über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen würde, könnte ein Abfindungsangebot wertmäßig höher, aber auch niedriger als die Angebotsgegenleistung sein.

Die Durchführung einiger solcher Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der bestehenden Börsennotierung der STS Aktien führen.

### c. **Squeeze-Out**

Nach erfolgreicher Durchführung des Angebots und Erreichen der erforderlichen Voraussetzungen stehen der Bieterin verschiedene Verfahren zur Verfügung, um eine Übertragung der STS-Aktien, die von den verbleibenden STS-Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin zu verlangen. Die Durchführung eines solchen Verlangens würde auch gleichzeitig zu einer endgültigen Beendigung der bestehenden Börsennotierung der STS Aktien führen.

Der Bieterin stehen der umwandlungsrechtliche, der aktienrechtliche und der übernahmerechtliche Squeeze-Out zur Verfügung.

- Wenn die Bieterin nach der erfolgreichen Durchführung des Angebots mindestens 90% des stimmberechtigten Grundkapitals nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 und Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes (das „**UmwG**“) hält, kann die Bieterin in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der STS-Aktien, die von den verbleibenden STS-Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin oder eine andere Gesellschaft gegen eine angemessene Abfindung in Verbindung mit einer Verschmelzung beschließen. Die Abfindung kann wertmäßig höher, aber auch niedriger als die Angebotsgegenleistung sein (der „**umwandlungsrechtliche Squeeze-Out**“).

- Wenn die Bieterin nach erfolgreicher Durchführung des Angebots oder auch später direkt oder indirekt mindestens 95% des stimmberechtigten Grundkapitals nach Maßgabe des § 327a AktG hält, hätte die Bieterin in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Möglichkeit die Übertragung der STS-Aktien, die von den verbleibenden STS-Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin gegen eine angemessene Abfindung zu beschließen. Die Abfindung kann wertmäßig höher, aber auch niedriger als die Angebotsgegenleistung sein (der „**aktienrechtliche Squeeze-Out**“).
- Wenn der Bieterin nach erfolgreicher Durchführung des Angebots direkt oder indirekt mindestens 95% des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören, kann sie innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe des § 39a Abs. 1 und Abs. 2 WpÜG beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Übertragung der STS-Aktien, die von den verbleibenden STS-Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin gegen eine angemessene Abfindung stellen. Dabei ist die Angebotsgegenleistung als angemessene Abfindung anzusehen, wenn die Bieterin auf Grund des Angebots mindestens 90% des vom Angebot betroffenen Grundkapitals der Zielgesellschaft erworben hat (der „**übernahmerechtliche Squeeze-Out**“).

Die Bieterin ist verpflichtet die Tatsache der Möglichkeit eines Antrags gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WpÜG im Internet unter [www.adler-pelzer-offer.com](http://www.adler-pelzer-offer.com) und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. In diesem Fall steht den STS-Aktionäre innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung ein sogenanntes Andienungsrecht nach § 39c WpÜG zu, das heißt die Möglichkeit das Angebot anzunehmen. Näheres zur Ausübung des Andienungsrechts in Ziffer 15.4 der Angebotsunterlage.

#### **10. Verzicht der Arbeitnehmer der STS auf Abgabe einer eigenen Stellungnahme**

Gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG hat der Betriebsrat oder – wenn es an einem Betriebsrat fehlt – haben die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft das Recht, eine eigene von der

Geschäftsleitung unabhängige Stellungnahme zu dem Angebot zu übermitteln und diese veröffentlichen zu lassen.

Die Angebotsunterlage wurde den Arbeitnehmern der Zielgesellschaft übermittelt. Die Zielgesellschaft hat keinen Betriebsrat, sodass die Arbeitnehmer zur Stellungnahme berechtigt sind. Das Stimmrecht gilt für alle Arbeitnehmer der Zielgesellschaft, nicht jedoch für die Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften.

Da es sich bei dem Stimmrecht der Arbeitnehmer um ein Recht und keine Pflicht handelt, sind an die Begründung der Stellungnahme weitaus geringere Anforderungen als an die Stellungnahme der Zielgesellschaft zu stellen.

Die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft können dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat (§ 27 Abs. 2 WpÜG).

Eine entsprechende Stellungnahme der Arbeitnehmer wurde dem Vorstand nicht übermittelt. Auch besteht derzeit kein Interesse der Arbeitnehmer zur Abgabe einer Stellungnahme. Sollte sich dies ändern verpflichtet sich der Vorstand die zu spät eingereichte Stellungnahme der Arbeitnehmer gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG nachträglich zu veröffentlichen.

## **11. Empfehlung**

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen und unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat aus unternehmerischer Sicht das Angebot. Vorstand und Aufsichtsrat sind insbesondere auch der Ansicht, dass die Angebotsgegenleistung angemessen ist, und können daher die Annahme des Angebots empfehlen.

Die vorstehende Empfehlung wurde in Vorstand und Aufsichtsrat jeweils einstimmig verabschiedet. Hingewiesen wird auf die Offenlegung der vermeintlichen Interessenkonflikte in Ziffer 5.8 dieser Stellungnahme.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass jeder STS-Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung der Zielgesellschaft, des Börsenkurses und des Wertes der STS-Aktien seine eigene Entscheidung darüber treffen muss, ob und für wie viele STS-Aktien er das Angebot annimmt oder nicht.

## **12. Wichtige ergänzende Informationen zur Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat zum Angebot**

### **12.1 Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme**

Da die STS-Aktien im General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse und daher im Regulierten Markt notiert sind, unterliegt das Angebot dem WpÜG. Die vorliegende Stellungnahme wurde am 23. August 2021, das heißt unverzüglich im Sinne von § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG nach der Angebotsübermittlung durch die Bieterin am 09. August 2021 veröffentlicht, den Arbeitnehmern der STS übermittelt, und die Veröffentlichung wurde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) am 23. August 2021 mitgeteilt. Die STS-Aktionäre können auf den durch das WpÜG in seinem Geltungsbereich gewährten Schutz und auf dessen Einhaltung vertrauen und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem WpÜG ableiten oder geltend machen.

Da das Angebot und die Abwicklung des Angebots dem WpÜG unterliegen, sind Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 WpÜG verpflichtet, eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Es besteht daher insbesondere die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Rahmen einer solchen Stellungnahme auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele sowie (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen, einzugehen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

## **12.2 Tatsächliche Grundlage dieser Stellungnahme**

Die STS-Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen auf den für Vorstand und Aufsichtsrat am Tage der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügbaren Informationen basieren oder daraus abgeleitet sind bzw. spiegeln ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Diese Informationen, Einschätzungen und Absichten können sich nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat sind verpflichtet, eine weitere Stellungnahme abzugeben, wenn die Bieterin Änderungen der Angebotsunterlage im Sinne von § 21 Abs. 1 Satz 1 WpÜG vornimmt und auch diese weitere Stellungnahme unverzüglich gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen. Darüber hinaus übernehmen Vorstand und Aufsichtsrat die Pflicht zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit solche Aktualisierungen nach deutschem Recht verpflichtend sind.

Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannte Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft liegen. Worte wie „möge“, „sollte“, „abzielen“, „werden“, „erwarten“, „beabsichtigen“, „abschätzen“, „antizipieren“, „glauben“, „planen“, „ermitteln“ oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Vorstand und Aufsichtsrat gehen zwar davon aus, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten und nachvollziehbaren Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind. Die tatsächliche Entwicklung von STS und dem STS-Konzern kann aufgrund verschiedener Faktoren wesentlich von den hier geäußerten Annahmen und Erwartungen abweichen. So können zum Beispiel Veränderungen der allgemeinen

oder branchenspezifischen Wirtschaftslage, Entwicklungen auf den Finanzmärkten, Änderungen in der Wettbewerbssituation, Gesetzesänderungen, Aktionärsverhalten und andere Faktoren einen Einfluss auf die tatsächliche Entwicklung des STS-Konzerns haben.

Alle in der Stellungnahme zur Bieterin und zu deren Angebot getroffenen Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vermerkt, auf öffentlich zugänglichen Informationen, insbesondere auf der Angebotsunterlage, für deren Richtigkeit keine Gewähr übernommen wird. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht in der Lage, (i) die Richtigkeit der in der Angebotsunterlage dargelegten Meinungen und Absichten der Bieterin zu bewerten, soweit sie nicht den STS-Konzern betreffen oder (ii) die Umsetzung dieser Absichten der Bieterin zu beeinflussen und ihre Umsetzung zu gewährleisten oder (iii) zu gewährleisten, dass sich die Absichten der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt nicht ändern können und die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten der Bieterin umgesetzt werden können.

Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche der Vorstand und der Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin aber weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

Zeitangaben in dieser Stellungnahme erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in der in Frankfurt am Main jeweils geltenden Ortszeit (MESZ). Die Währungsbezeichnung „EUR“ oder „Euro“ bezieht sich auf die Währung der Europäischen Union. Soweit Begriffe wie „zu diesem Zeitpunkt“, „zu diesem Datum“, „derzeit“, „zurzeit“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ verwendet werden, beziehen sich diese Angaben auf das Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme, das heißt auf den 23. August 2021, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.

### **12.3 Veröffentlichung dieser Stellungnahme**

Diese Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen werden, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.sts.group](http://www.sts.group) im Bereich Investor Relations unter Publikationen in deutscher Sprache veröffentlicht. Exemplare der Stellungnahme werden zudem bei der STS, Investor Relations, Zeppelinstraße 4, 85399 Hallbergmoos, Deutschland (Anfragen per E-Mail an [ir@sts.group](mailto:ir@sts.group) unter Angabe einer vollständigen Postadresse) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Auf die Veröffentlichung und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wurde im Bundesanzeiger am 23. August 2021 hingewiesen.

Die Stellungnahme und eventuelle zusätzliche Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots werden ausschließlich in deutscher Sprache verbindlich und in englischer Sprache unverbindlich veröffentlicht. Für die englische Übersetzung wird keine Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Verbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung.

### **12.4 Eigenverantwortliche Prüfung durch die STS-Aktionäre**

Die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterin erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Durchführung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Die in dieser Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Wertungen binden die STS-Aktionäre in keiner Weise. Jedem STS-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen, sich unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung des Wertes und des Börsenpreises der STS Aktien eine eigene Meinung zu dem Angebot zu bilden sowie darüber, ob und ggf. für wie viele seiner STS-Aktien er das Angebot annimmt.

Unabhängig davon, ob die STS-Aktionäre das Angebot annehmen, ist jeder STS-Aktionär selbst dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots sollten sich die STS-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Insbesondere die individuellen Verhältnisse (einschließlich der persönlichen steuerlichen Situation) jedes STS-Aktionärs haben Vorstand und Aufsichtsrat bei Abgabe der Empfehlung, das Angebot anzunehmen nicht berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verantwortung für die Entscheidung der STS-Aktionäre. Die jeweiligen individuellen, insbesondere steuerlichen Verhältnisse der einzelnen STS-Aktionäre können im Einzelfall zu Bewertungen führen, die von denen des Vorstands und Aufsichtsrats abweichen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den STS-Aktionären daher, ggf. individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, zu überprüfen, ob die STS-Aktionäre mit Annahme des Angebots in Übereinstimmung mit allen sie persönlich treffenden rechtlichen Verpflichtungen handeln.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und diese befolgen.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Angebot ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt wird. Ein öffentliches Angebot nach einem anderen Recht, insbesondere dem der Vereinigten Staaten von Amerika, als dem von der Bundesrepublik Deutschland führt die Bieterin mit der Angebotsunterlage nicht durch.

Hallbergmoos, den 23. August 2021

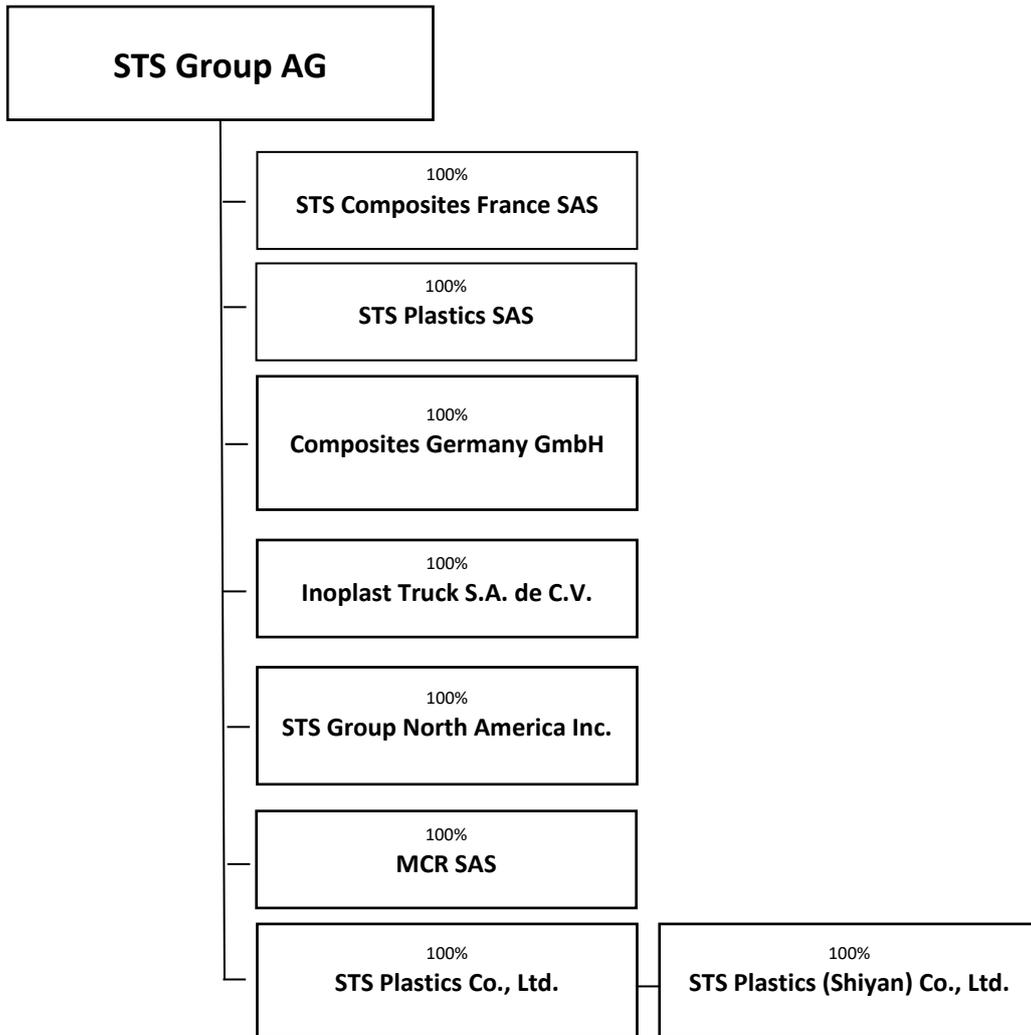
STS Group AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

## Anhang 1

### Liste sämtlicher Tochterunternehmen der STS



## **Anhang 2**

### **Fairness Opinion**

**Persönlich / Vertraulich**

An den Vorstand und Aufsichtsrat der  
STS Group AG  
Zeppelinstraße 4  
85399 Hallbergmoos

23. August 2021

**Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots und Delisting-Erwerbsangebots der Adler Pelzer Holding GmbH an die Aktionäre der STS Group AG - Opinion Letter**

Sehr geehrte Herren,

vor dem Hintergrund des am 9. August 2021 veröffentlichten freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots und Delisting-Erwerbsangebots nach §§ 10 ff. in Verbindung mit §§ 29 ff. WpÜG sowie § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG der Adler Pelzer Holding GmbH mit Sitz in Hagen an die Aktionäre der STS Group AG (im Folgenden auch „Angebot“) wurden wir von der STS Group AG beauftragt, als unparteiischer und unabhängiger Sachverständiger eine Stellungnahme (Fairness Opinion) zur finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung **in Höhe von EUR 7,31 je Aktie** zu erstellen.

Unsere Beurteilung dient ausschließlich zur Information des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Erstellung einer Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG. Sie ersetzt keine eigenständige Würdigung des Angebotspreises durch die Organe der Gesellschaft. Sie enthält keine Empfehlung zur Zustimmung oder Ablehnung des Angebots. Ebenso umfasst sie keine Beurteilung, ob die Stellungnahme nach § 27 WpÜG vollständig und richtig ist, und ob die Transaktionsbedingungen den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Wir erstatten unsere Stellungnahmen im Einklang mit den allgemeinen Berufspflichten und unter Beachtung der im Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer S 8 (Stand 17. Januar 2011) enthaltenen „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions“ als unparteilicher und unabhängiger Dritter. Danach ist es unsere Aufgabe, unter Beachtung der in IDW S 8 dargestellten

Verfahren zu beurteilen, ob die angebotene Gegenleistung finanziell angemessen i.S.d. IDW S 8 ist.

Der Umfang unserer Untersuchungen und Arbeiten umfasst keine Prüfung oder prüferische Durchsicht der uns von der Gesellschaft oder Dritten vorgelegten Informationen. Diese Stellungnahme und die dafür durchgeführten Untersuchungen unterscheiden sich in ihrem Umfang und ihren Zielen wesentlich von einer Jahresabschlussprüfung, einer Due Diligence, einer Unternehmensbewertung im Sinne des IDW S1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ oder ähnlichen Tätigkeiten. Demzufolge stellt diese Fairness Opinion kein Testat und auch keine andere Form der Bescheinigung oder Zusicherung hinsichtlich der Jahresabschlüsse oder der Unternehmensplanung dar. Wir übernehmen daher keine Verantwortung für das Eintreten der Planung bzw. der dieser zugrundeliegenden Annahmen und Prämissen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die dieser Fairness Opinion als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Wir weisen darauf hin, dass unsere mögliche Haftung gegenüber allen Empfängern des Berichts insgesamt auf den mit unserem Auftraggeber vereinbarten Betrag begrenzt ist.

### **1. Angemessenheit des Angebotspreises i.S. dieser Fairness Opinion**

Der Begriff der Angemessenheit ist im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz nicht definiert. Entsprechend dem IDW S 8 liegt finanzielle Angemessenheit dann vor, wenn die angebotene Gegenleistung pro Anteil innerhalb einer Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen des entsprechenden Anteils liegt.

### **2. Beurteilungstichtag**

Beurteilungstichtag ist der 23. August 2021.

### **3. Auftragsdurchführung und Informationsgrundlage**

Wir haben unsere Arbeiten im August 2021 in unserem Büro in Bonn durchgeführt. Zentrale Grundlage unserer Untersuchungen zur finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung waren im Wesentlichen die folgenden Informationen:

- Planungsrechnung der STS Group AG für den Zeitraum 2021 bis 2025,
- Investitionsplanung für die Geschäftsjahre 2021 bis 2025,
- Geschäftsberichte für die Jahre 2018 bis 2020,
- Marktdaten von IHS,
- Unterlagen zur Darstellung der Planungsprämissen.

Darüber hinaus haben wir bei unserer Tätigkeit öffentlich verfügbare Informationen, z.B. von Finanzinformationsdienstleistern wie Bloomberg und Thomson Reuters berücksichtigt.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir zudem verschiedene Gespräche mit dem Vorstand der STS Group AG und mit von ihm benannten Auskunftspersonen geführt. Schwerpunkte der Gespräche waren die Einschätzungen der Gesellschaft über den bisherigen Geschäftsverlauf sowie über die künftige Entwicklung und die darauf basierende Planung der Gesellschaft. Wir weisen darauf hin, dass die Erstellung der im Rahmen der Fairness Opinion verwendeten Planungsrechnungen sowie die zugrundeliegenden Fakten, Annahmen und Prämissen ausschließlich im Verantwortungsbereich der STS Group AG liegen.

### **4. Maßstäbe für die Beurteilung der finanziellen Angemessenheit**

Zur Bestimmung der Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen (Maßstabsfunktion), die der Beurteilung der Angemessenheit zugrunde liegt, haben wir folgende Verfahren angewendet:

#### **4.1. Kapitalwertorientiertes Verfahren**

Als kapitalwertorientiertes Verfahren haben wir im Rahmen unserer Bewertungsüberlegungen im Sinne des IDW S 8 das Discounted Cash Flow-Verfahren („DCF-Verfahren“) angewendet und dabei den sog. Brutto- oder WACC-Ansatz herangezogen. Dabei wird der Gesamtkapitalwert („Enterprise Value“) durch Diskontierung der sog. Free Cash Flows ermittelt. Letztere stellen konzeptionell denjenigen Zahlungsstrom dar, der den Eigen- und Fremdkapitalgebern gemeinsam zusteht. Ausgangsbasis unserer Überlegungen war dabei die Planungsrechnung der STS Group AG für die Jahre 2021 bis 2025. Die Diskontierung der auf dieser Grundlage abgeleiteten Zahlungsströme erfolgte mit einem laufzeit- und risikoäquivalenten Kapitalisierungszinssatz. Die Überleitung zu dem maßgeblichen Eigenkapitalwert erfolgte im Rahmen dieser Überlegungen unter Bezugnahme auf entsprechende Finanzzahlen der STS Group AG.

## **4.2. Marktpreisorientiertes Verfahren**

Als marktpreisorientiertes Verfahren haben wir das Multiplikatorverfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (sog. Trading-Multiplikatoren) und das Multiplikatorverfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer Unternehmensanteile (sog. Transaction-Multiplikatoren) angewendet.

Bei Anwendung von auf Erfolgskennzahlen (z.B. EBITDA oder EBIT) vergleichbarer börsennotierter Unternehmen aufbauenden Wertfindungsverfahren ergeben sich Gesamtkapitalwerte (bzw. Bandbreiten für den Gesamtkapitalwert) als Produkt aus einer repräsentativen Ergebnisgröße der Gesellschaft mit entsprechenden Ergebnismultiplikatoren der Vergleichsunternehmen. Der Multiplikator leitet sich aus dem Verhältnis von (aus der Marktkapitalisierung abgeleiteten) Gesamtkapitalwerten zu (aktuellen bzw. erwarteten) Ergebnisgrößen der Vergleichsunternehmen ab.

Bei Anwendung der auf Erfolgskennzahlen vergleichbarer, zeitnah gehandelter Unternehmen oder Unternehmensanteile aufbauenden Wertfindungsverfahren ergeben sich die Gesamtkapitalwerte als Produkt aus einer repräsentativen Ergebnisgröße der Gesellschaft mit dem Multiplikator auf Basis des Verhältnisses der entsprechenden Kaufpreise zu verschiedenen Erfolgskennzahlen.

## **4.3. Analyse weiterer kapital- und transaktionsmarktbezogener Informationen**

Ergänzend haben wir folgende weitere kapital- und transaktionsmarktbezogene Informationen analysiert:

### **4.3.1. Börsenkurs**

Als weitere kapitalmarktbezogene Information haben wir den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in unsere Beurteilung einbezogen. Aufgrund der möglichen Beeinflussung des Börsenkurses durch den Angebotsprozess haben wir den Börsenkurs für verschiedene Zeiträume analysiert. Dabei wurden die Regelungen der WpÜG-Angebotsverordnung beachtet.

Sonderfaktoren, die Einfluss auf den Kursverlauf haben können, wurden in der Analyse gewürdigt.

### **4.3.2. Zielaktienkurse**

Als weitere Information haben wir die Kursziele, die von Finanzanalysten in Bezug auf den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Zeitraum vom Februar bis August 2021 veröffentlicht wurden, analysiert.

## 5. Zusammenfassende Stellungnahme

Auf Grundlage der von uns unter Beachtung des IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten kommen wir zu dem Ergebnis, dass die angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 7,31 je Aktie der STS Group AG, finanziell angemessen i.S.d. IDW S 8 ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Torsten Kohl



Jan König

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.